

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates im
Umlaufverfahren

17.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Radwegeverbindung zwischen Alte Schmelz und Trippstadt	
Vorlage TRI/140/2021	3
Korrekturvorschläge des ABPK Trippstadt für Variante 3 TRI/140/2021	5
LBM Variantenuntersuchung - Entscheidungstabelle TRI/140/2021	7
LBM Varinatenuntersuchung - Lageplan - Stand 18.09.2019 TRI/140/2021	8
LBM Varinatenuntersuchung - Lageplan Variante 4 - Stand 17.09.2020 TRI/140/2021	9
TOP Ö 2 Premiumweg "Rundwanderweg Karlstalschlucht"	
Vorlage TRI/127/2021	10
Rundwanderweg Karlstalschlucht TRI/127/2021	12
Spazierwanderweg Karlstalschlucht TRI/127/2021	13
Übersicht TRI/127/2021	14
TOP Ö 3 Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser - Kooperationsvertrag	
Vorlage TRI/105/2021	15
TOP Ö 4 Vertrag zur Neupflanzung von Streuobstbäumen	
Vorlage TRI/119/2021	16
Vertrag - Neupflanzung von Streuobstbäumen in Trippstadt TRI/119/2021	17
TOP Ö 5.1 Nutzungsänderung von Kindergarten in eine Praxis für Zahnheilkunde und eine Büroeinheit, Steiggasse	
Vorlage TRI/126/2021	23
Ansi 1 TRI/126/2021	25
Ansi 2 TRI/126/2021	26
Lageplan-mit Parkplatz-1 TRI/126/2021	27
TOP Ö 5.2 Neubau eines barrierefreien Wohnhauses mit Garage (Tektur), Landauerweg	
Vorlage TRI/120/2021	28
Lageplan, Ansichten (Tektur) TRI/120/2021	30
TOP Ö 5.3 Verschiebung der Bebauungsgrenze in den Außenbereich, Bartelsberg	
Vorlage TRI/128/2021	33
Lageplan, FNP-Auszug TRI/128/2021	35
TOP Ö 5.4 Antrag auf Änderung eines bestehenden Baufensters im Bebauungsplan "Taubenplatz", Mölschbacher Weg, Flurstücknummer 964/5	
Vorlage TRI/133/2021	37
Antrag, BPI Taubenplatz TRI/133/2021	38
TOP Ö 5.5 Einfamilienwohnhaus mit Carport, Heidenkopfstraße (Außenbereich)	
Vorlage TRI/136/2021	41
Lageplan, Ansichten TRI/136/2021	43
TOP Ö 6 Anschaffung Anbaugeräte für vorhandenen Kubota-Traktor	
Vorlage TRI/141/2021	49
TOP Ö 7 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Trippstadt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO	
Vorlage TRI/137/2021	50

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marco Zwick-Kyas

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Radwegeverbindung zwischen Alte Schmelz und Trippstadt

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat für die geplante Radwegeverbindung zwischen der Alten Schmelz und Trippstadt 4 Varianten untersucht. Die Ergebnisse liegen als Anlage dieser Beschlussvorlage bei. Neben der Variantenübersicht mit zugehöriger Bewertungstabelle ist auch ein Übersichtsplan der Vorzugsvariante (Variante 4) beigefügt. Für die weiteren Planungsschritte bittet der LBM um eine Einschätzung der vorgelegten Varianten.

In der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt sowie für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales vom 19.05.2021 wurden die Ergebnisse des LBM bereits vorgestellt und beraten. Die direkte, straßenparallele Variante, die Variante 3 (rot), wurde von den Ausschussmitgliedern bevorzugt. Allerdings wurden zwei Änderungsvorschläge erwogen (siehe Anlage).

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Variante 3 mit den Änderungsvorschlägen anzunehmen und diese Wünsche über die Verwaltung an den LBM-Kaiserslautern weiterzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Variante 3 mit den Änderungsvorschlägen beschließen. Diese Wünsche sollen über die Verwaltung an den LBM-Kaiserslautern weitergeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

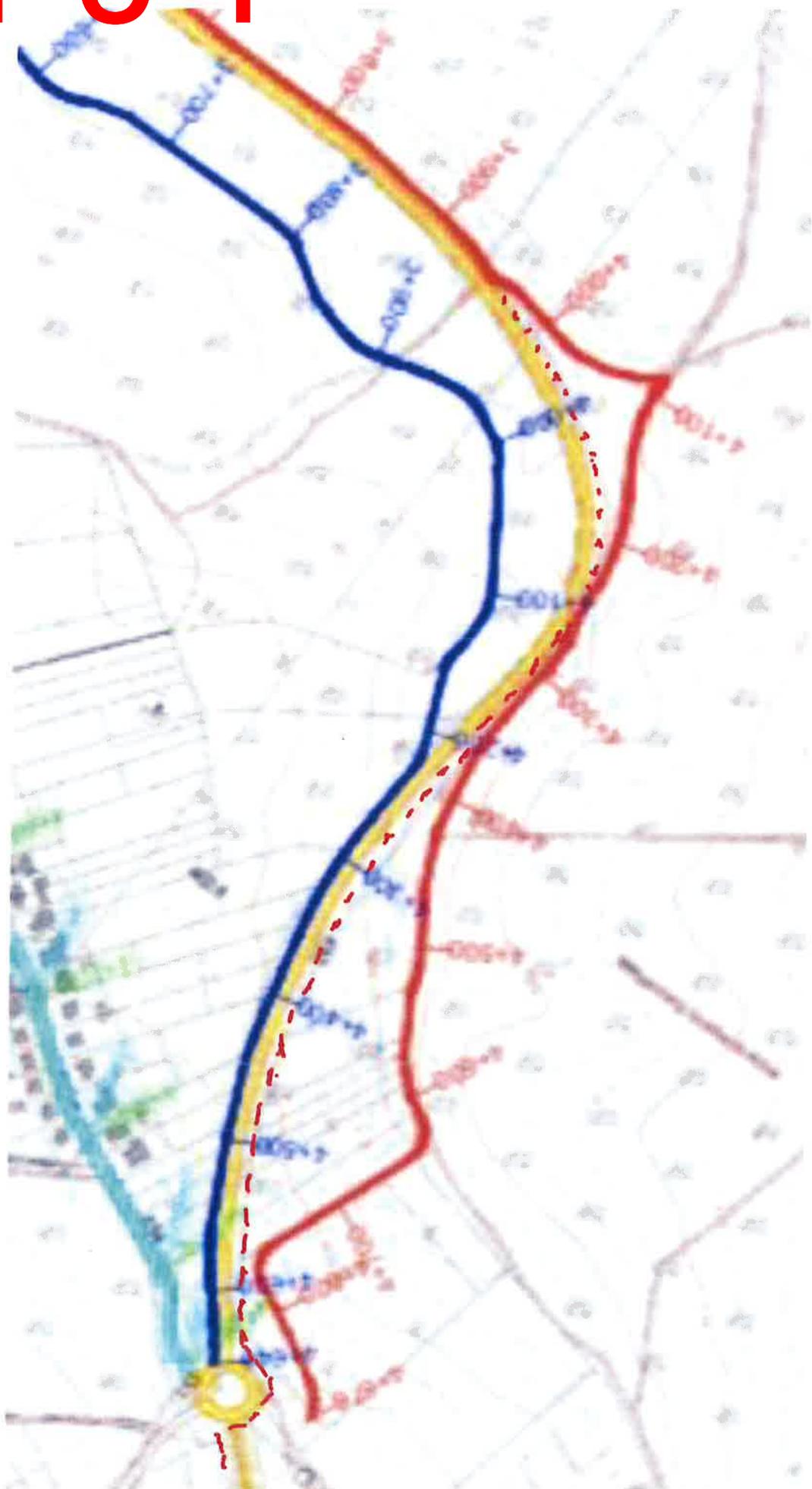
nein

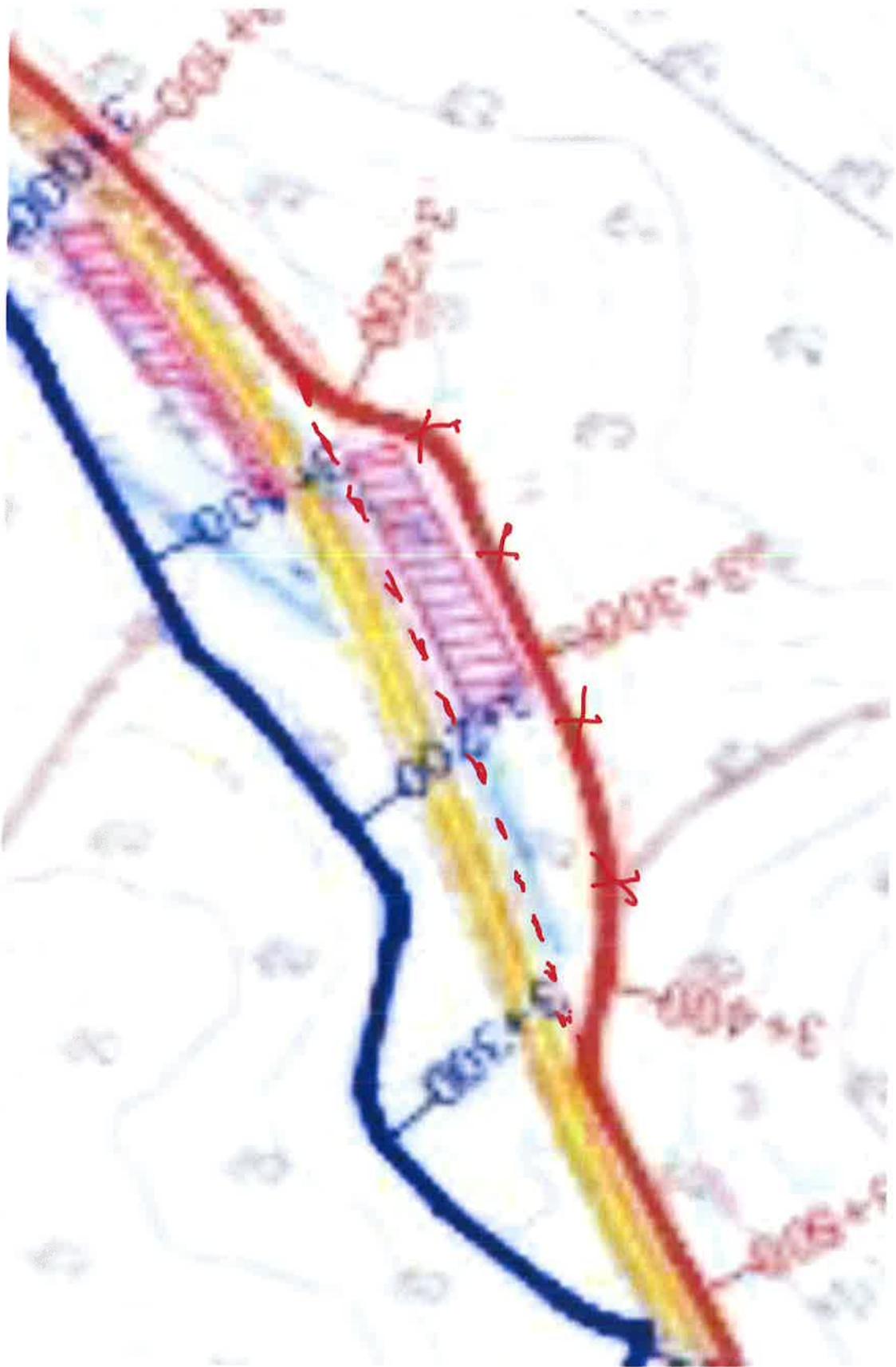
Anlagen

Korrekturvorschläge des ABPK Trippstadt für Variante 3
LBM Variantenuntersuchung - Entscheidungstabelle

LBM Varinatenuntersuchung - Lageplan - Stand 18.09.2019
LBM Varinatenuntersuchung - Lageplan Variante 4 - Stand 17.09.2020

TOP Ö 1





TOP Ö 1

Straßenbegleitender Rad- und Gehweg zw. Stadtkreisgrenze (Alte Schmelz) und Ortsseingang Tripstadt (Mounten Bike Park)

Tabellarische Darstellung der entscheidungsrelevanten Merkmale

Beurteilungsrelevante Kriterien	Abschnitt: Alte Schmelz zu Abzweigung Steizenberg				Abschnitt: Abzweigung Steizenberg zu Mounten Bike Park			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Raumstrukturelle Wirkungen								
• Siedlungsentwicklung	geringe Einschränkung	geringe Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung
• Land- und Forstwirtschaft	gering beeinträchtigt	gering beeinträchtigt	Beeinträchtigt	gering beeinträchtigt	Beeinträchtigt	gering beeinträchtigt	Beeinträchtigt	gering beeinträchtigt
• Eigentumsverhältnisse (Grunderwerb)	Grunderwerb	Grunderwerb	beträchtlicher Grunderwerb	geringer Grunderwerb	Grunderwerb	geringer Grunderwerb	beträchtlicher Grunderwerb	kein Grunderwerb
Rang	2	2	4	1	3	2	4	1
Verkehrliche Beurteilung								
• Erreichbarkeit	beeifrigend	gut	ausreichend	sehr gut	beeifrigend	sehr gut	ausreichend	sehr gut
Rang	3	2	4	1	3	1	4	1
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung								
• Lagerastierung	Führung entlang vorhandenem Radweg; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen	Führung entlang vorhandenem Radweg; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen; mitführung asphaltierter Strecke	Führung entlang vorhandenem Radweg; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen; teilweise Fahrbahnbegleitend K53	Führung entlang vorhandenem Radweg; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen	Führung entlang der K53; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen	Führung entlang verschiedener Straßen in Steizenberg und Langensohl	Führung entlang der K53; Teilweise Mitnutzung vorhandener Wegeparzellen	Führung entlang verschiedener Straßen in Steizenberg und Langensohl
• Höhenrastierung	steiliger Anstiege	steiliger Anstieg	hohe Bodenbewegungen	steiliger Anstiege	steiliger Anstiege	steiliger Anstiege	steiliger Anstiege	steiliger Anstiege
• Massenbewegung	Bodenbewegungen	geringe Bodenbewegungen	Damm und Einschnittbereich	geringe Bodenbewegung	Bodenbewegungen	Bodenbewegungen	hohe Bodenbewegungen	geringe Bodenbewegung
• Bauwerke	keine	Verröhrung Bach	Verröhrung Bach	keine	keine	keine	keine	keine
• Verkehrssicherheit	nicht beeinträchtigt	beeinträchtigt	erheblich beeinträchtigt	beeinträchtigt	nicht beeinträchtigt	beeinträchtigt	nicht beeinträchtigt	beeinträchtigt
Rang	1	3	4	2	1	4	2	3
Umweltverträglichkeit								
• Flächenverbrauch (nur Fahrbahn)	ca. 6000 m ²	ca. 6300 m ²	ca. 6500 m ²	ca. 6500 m ²	ca. 5700 m ²	ca. 6200 m ²	ca. 5750 m ²	ca. 5450 m ²
• Beeinträchtigung Gewässer	Bebauung neber Gewässer	Bebauung über und neber dem Gewässer	Bebauung über und neber dem Gewässer	Bebauung neber Gewässer	Bebauung neber Gewässer	keine	keine	keine
• Landschaftsbild	beeinträchtigt	beeinträchtigt	erheblich beeinträchtigt	gering beeinträchtigt	gering beeinträchtigt	nicht beeinträchtigt	erheblich beeinträchtigt	nicht beeinträchtigt
• Wälderverlust	Verlust	geringer Verlust	erheblicher Verlust	geringer Verlust	geringer Verlust	kein	hoher Verlust	kein
• Verlust schutzwürdiger Biotope	kein	geringer Verlust	geringer Verlust	kein	kein	kein	kein	kein
Rang	2	3	4	1	3	2	4	1
Wirtschaftlichkeit								
• Baukosten								
Rang	3	2	4	1	3	2	4	1

Beurteilung erster Abschnitt:

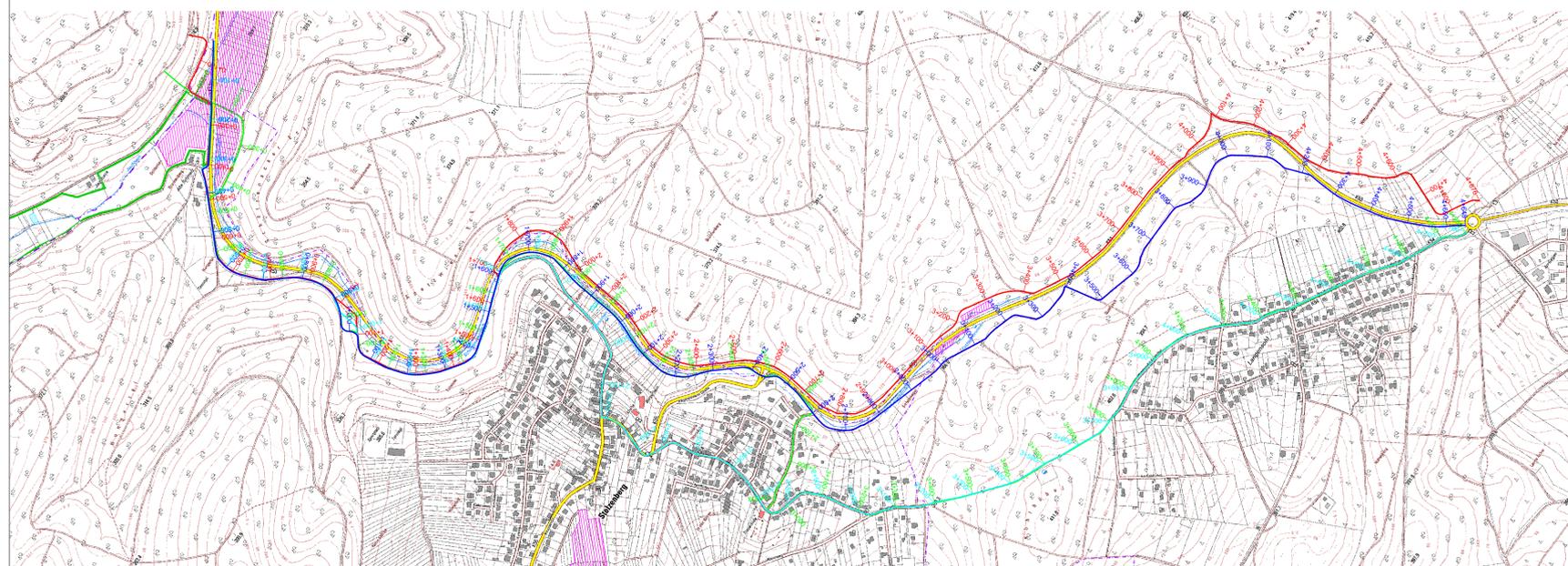
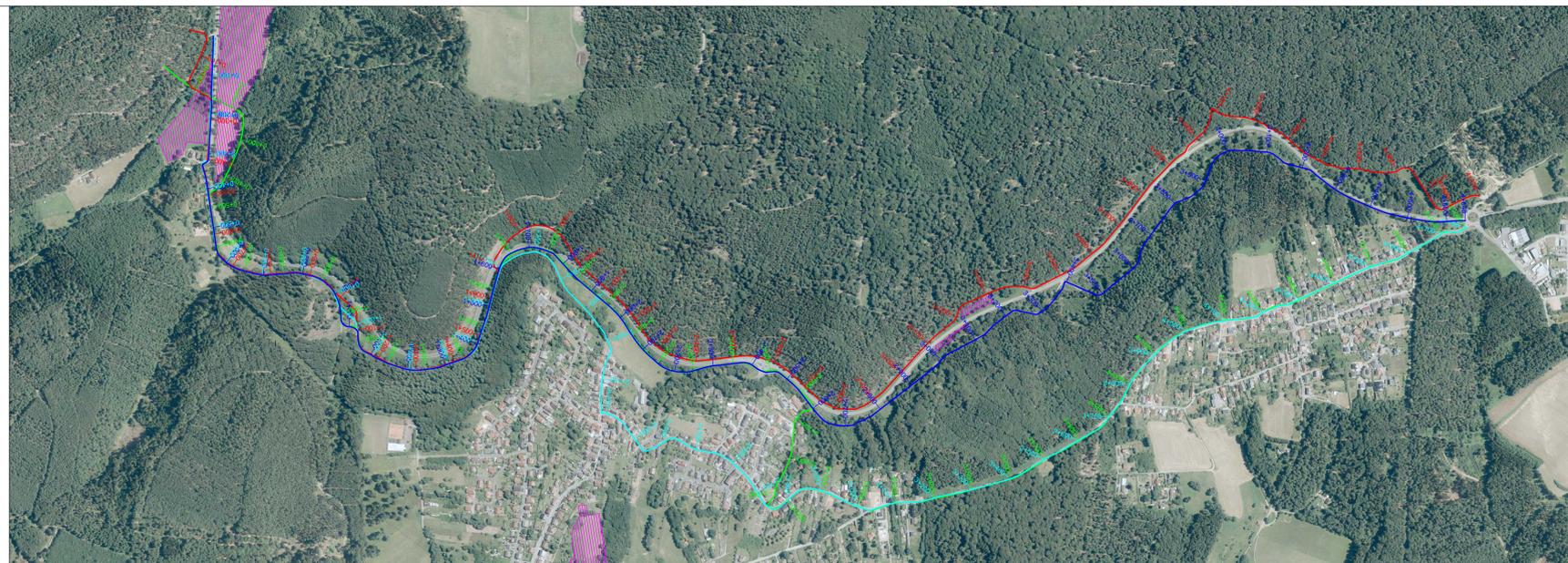
Zielfeld	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Raumstrukturelle Wirkung	2	2	4	1
Verkehrliche Beurteilung	3	2	4	1
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	1	3	4	2
Umweltverträglichkeit	2	3	4	1
Wirtschaftlichkeit	3	2	4	1
Gesamtrangfolge	2	3	4	1

Beurteilung zweiter Abschnitt:

Zielfeld	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Raumstrukturelle Wirkung	3	2	4	1
Verkehrliche Beurteilung	3	1	4	1
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	1	4	2	3
Umweltverträglichkeit	3	2	4	1
Wirtschaftlichkeit	3	2	4	1
Gesamtrangfolge	3	2	4	1

Gesamtbeurteilung der Abschnitte:

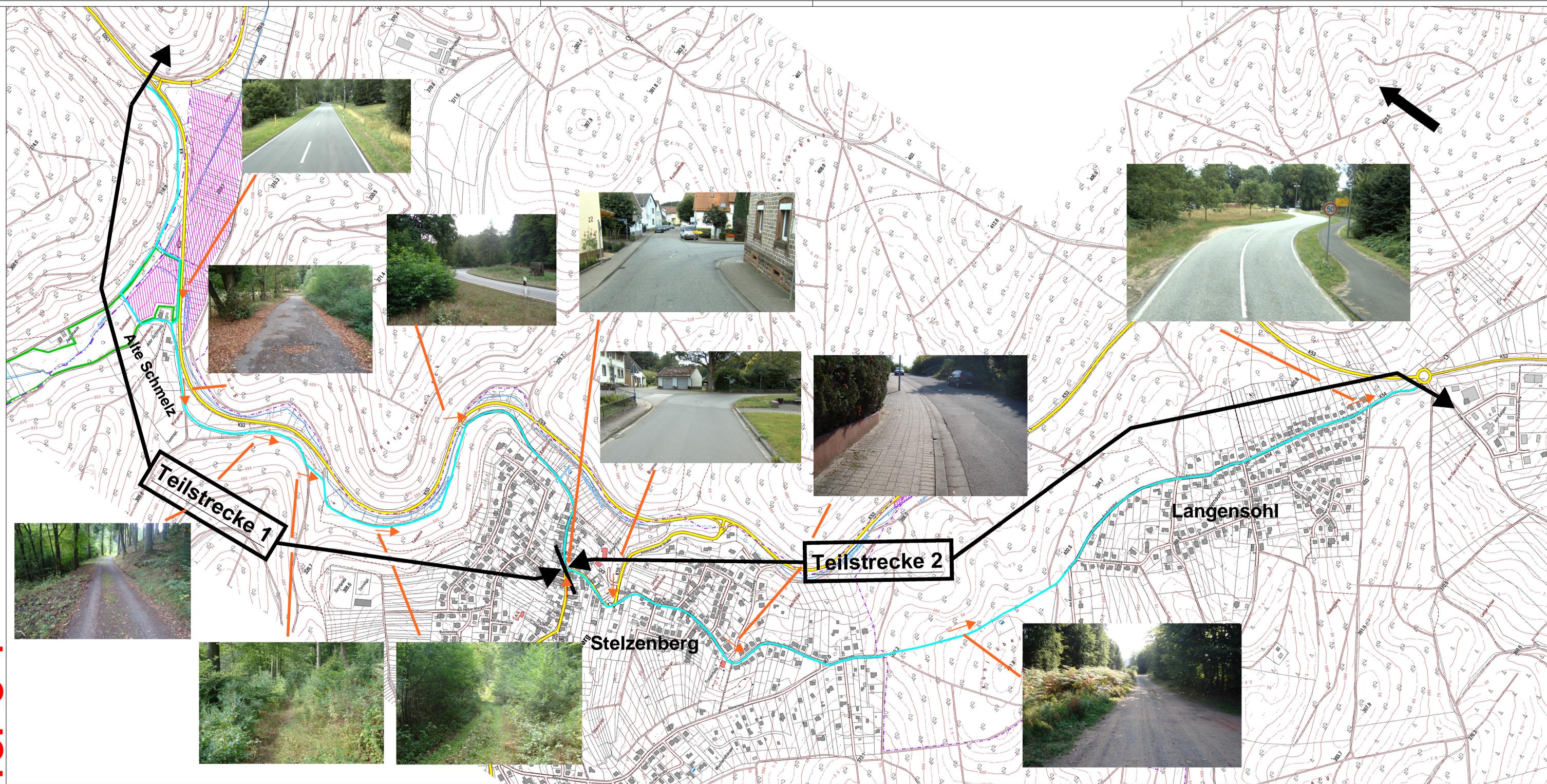
Zielfeld	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Raumstrukturelle Wirkung	2	2	4	1
Verkehrliche Beurteilung	3	1	4	1
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	1	3	3	2
Umweltverträglichkeit	2	2	4	1
Wirtschaftlichkeit	3	2	4	1
Gesamtrangfolge	3	2	4	1



Legende:

- Radweg Variante 1
- Radweg Variante 2
- Radweg Variante 3
- Radweg Variante 4

Lageplan	Varianteuntersuchung
Achse Nr. 1	Profil 001
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Mortauer Straße 20, 67667 Kaiserslautern Tel. 0631-9031-0 Fax 0631-9031-229 E-Mail: bm@lmb.kaiserslautern.rlp.de	
M= 1:5000 erstellt: 18.09.2019, Geoswiss, J.	
K53 / Alte Schmelz - Trippstadt	
Straßenbegleitender Rad- und Gehweg	
Anlage 1.0	Blatt Nr.: 1



Legende:

 Radweg

Lageplan		Übersichtsplan	
Achse Nr. 1	Profil 001	M= 1:5000	
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Straße 20 , 67657 Kaiserslautern Tel.: 0631-3631-0 Fax: 0631-3631-225 E-mail: lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de		erstellt: 17.09.2020 Lang N.	
K53 / Alte Schmelz - Trippstadt			
Straßenbegleitender Rad- und Gehweg			Anlage 2.0 Blatt Nr.: 1

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Andrea Spannowsky

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales Gemeinderat	19.05.2021 17.06.2021	

Premiumweg "Rundwanderweg Karlstalschlucht"

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Landstuhl plant die Ausweisung eines Premium-Wanderwegs und eines Spazierwanderweges im Bereich der Ortsgemeinde Trippstadt.

Der geplante Wanderweg mit dem Namen „Rundwanderweg Karlstalschlucht“ hat eine Gesamtlänge von etwa 10 km. Ergänzend hierzu soll eine kürzere Variante (ca. 5 km) mit der Bezeichnung „Spazierwanderweg Karlstalschlucht“ umgesetzt werden, um hierdurch die Zielgruppen zu erweitern. Die beiden Wege verlaufen auf bereits bestehenden Wanderwegen, insbesondere dem Pfälzer Waldpfad und den örtlichen Rundwanderwegen mit den Nummern 4 bzw. 3.

Durch die Prämierung werden zusätzliche Vermarktungsoptionen eröffnet. Insgesamt wird eine Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus mit Potential zur Wertschöpfungssteigerung erwartet.

Die beiden Touren werden entsprechend den Vorgaben des Wanderwegeleitfadens Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Landstuhl trägt die Kosten für die Markierung und Beschilderung sowie deren Unterhaltung.

Seitens des Fremdenverkehrsverein Trippstadt e.V. wird die Unterhaltung und ggf. Neuaufstellung von Möblierungselementen wie Sitzbänke oder Rastplätze zugesagt.

Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales der Ortsgemeinde Trippstadt hat dem Projekt einstimmig zugestimmt. Er empfiehlt dem Gemeinderat der vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt möge der Ausweisung der beiden Wanderwege zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

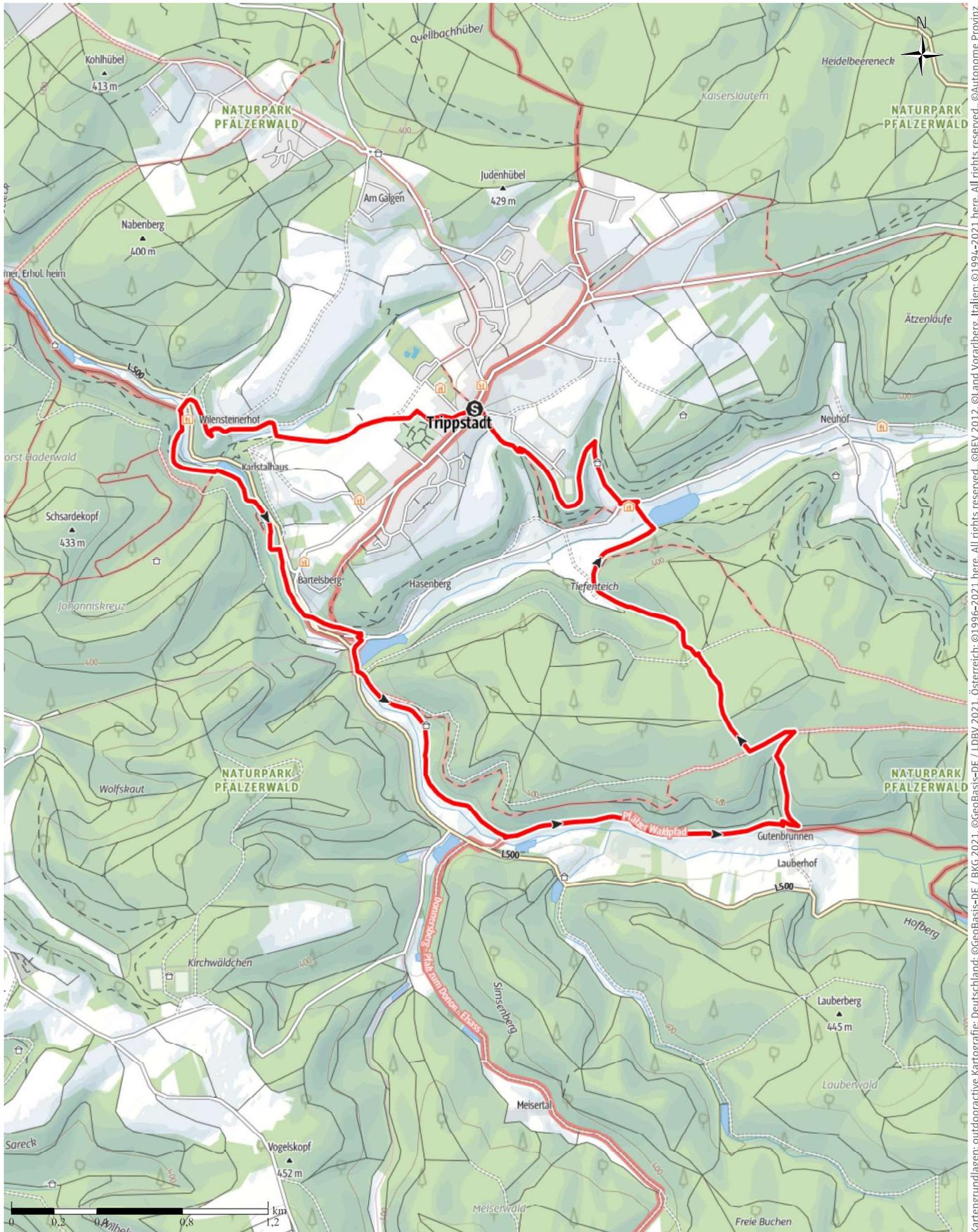
Anlagen

Rundwanderweg Karlstalschlucht
Spazierwanderweg Karlstalschlucht
Übersicht

TOP Ö 2

Rundwanderweg Karlstalschlucht Premiumweg

↔ 10,3km | ⌚ 3:00h | ▲ 222m | ▼ 222m | Schwierigkeit -

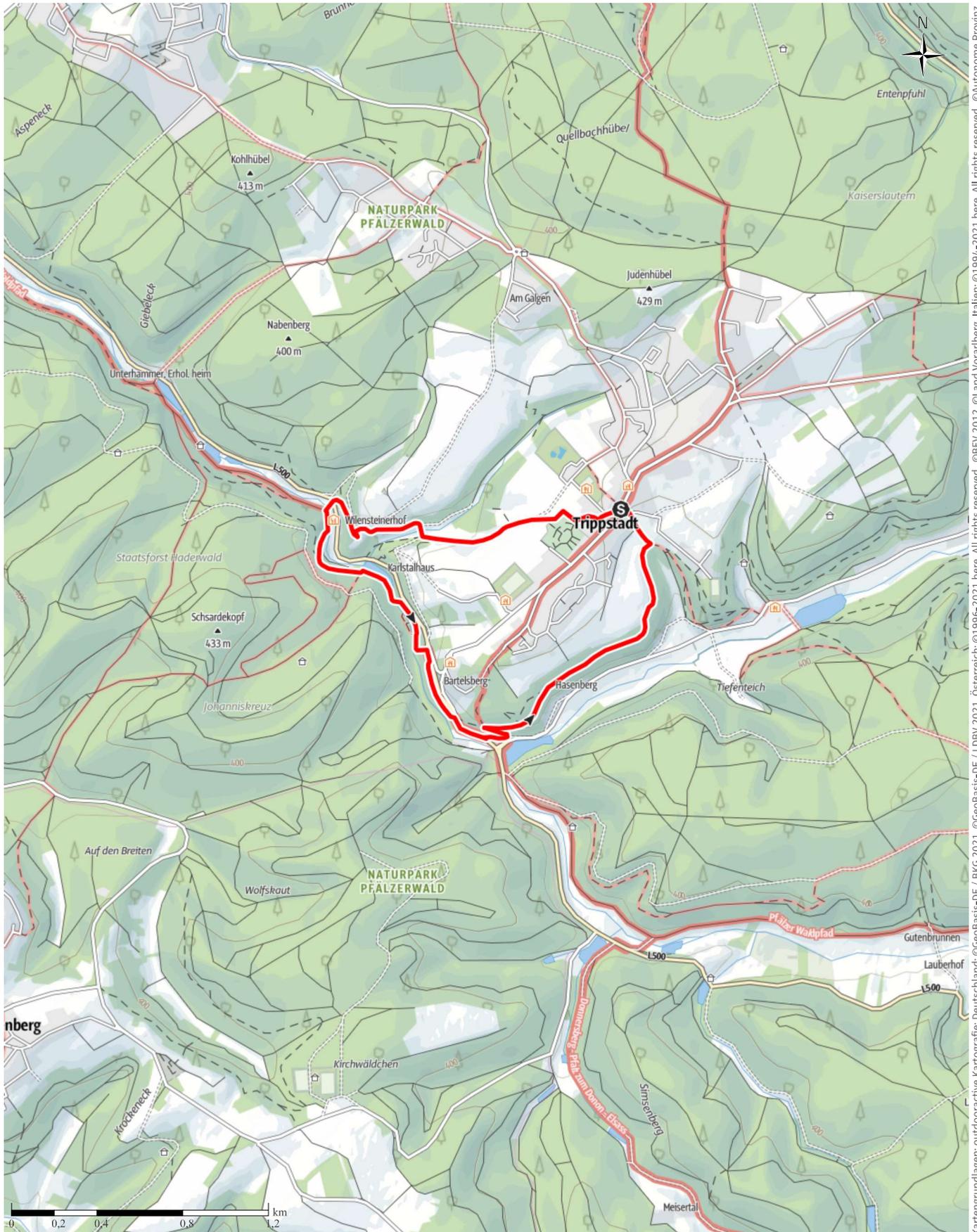


Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie; Deutschland: ©GeoBasis-DE / BKG 2021, ©GeoBasis-DE / LDBV 2021, Österreich: ©1999-2021 here, All rights reserved, ©BEV 2012, ©Land Vorarlberg, Italien: ©1994-2021 here, All rights reserved, ©Autonome Provinz Bozen – Südtirol – Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, © Cartago S.R.L. Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie; ©OpenStreetMap (www.openstreetmap.org)

TOP Ö 2

Spitzwiesener Karststalschlucht

↔ 5,2km | ⌚ 1:30h | ▲ 103m | ▼ 103m | Schwierigkeit -



Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie; Deutschland: ©GeoBasis-DE / LDBV 2021, Österreich: ©1996-2021 here, All rights reserved., ©BEV 2012, ©Land Vorarlberg, Italien: ©1994-2021 here, All rights reserved., ©Autonome Provinz Bozen – Südtirol – Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, © Cartago S.R.L. Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie; ©OpenStreetMap (www.openstreetmap.org)

TOP Ö 2

Rundwanderweg Karlstalschlucht Premiumweg + Spatzierwandweg

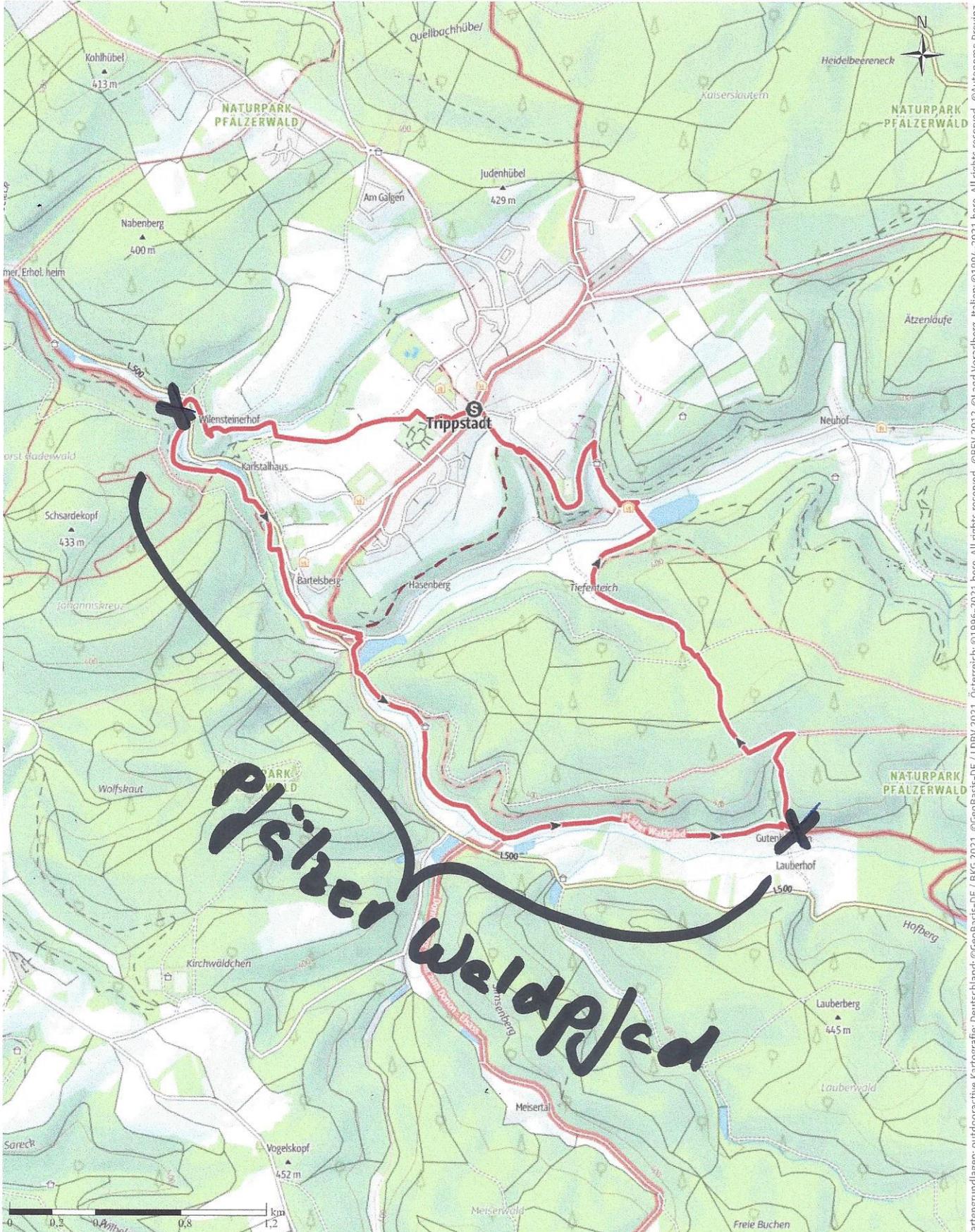
→ 10,3km

🕒 3:00h

⬆️ 222m

⬆️ 222m

Schwierigkeit -



Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie: Deutschland: ©GeoBasis-DE / BKG 2021. ©GeoBasis-DE / LDV 2021, Österreich: ©1996-2021 here. All rights reserved. ©BBV 2012. ©Land Vorarlberg, Italien: ©1994-2021 here. All rights reserved. ©Autonome Provinz Bozen – Südtirol – Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung. © Cartago S.R.L. Kartengrundlagen: outdooractive Kartografie: ©OpenStreetMap (www.openstreetmap.org)

--- Abkürzung Spatzierwandweg Karlstalschlucht

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marco Zimmer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	
Gemeinderat	17.06.2021	

Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Sachverhalt:

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser strebt einen eigeninitiativen und eigenfinanzierten Glasfaserausbau in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl an. Deren Mitarbeiter, Herr Dirk Peschel stellte das Vorhaben bereits im Rahmen einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vor.

Im nächsten Schritt sollen die Ortsgemeinden und deren Gremien informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

Hierfür wird Herr Peschel an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Trippstadt teilnehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Kooperationsvertrag mit der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Kooperationsvertrag mit der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser abzuschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Stefanie Ziehmer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	
Gemeinderat	17.06.2021	

Vertrag zur Neupflanzung von Streuobstbäumen

Sachverhalt:

Im Rahmen des LIFE Biocorridors-Projektes soll eine Förderung von Obstbäumen erfolgen. Diese Bäume und das benötigte Zubehör wird zu 100 % Prozent durch die EU und das Umweltministerium Rheinland-Pfalz gefördert. Die Pflege der Bäume erfolgt dann durch die Ortsgemeinde.

Der Ortsbeigeordnete Herr Strube hat das Projekt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021 näher erläutert.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Vorhaben zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

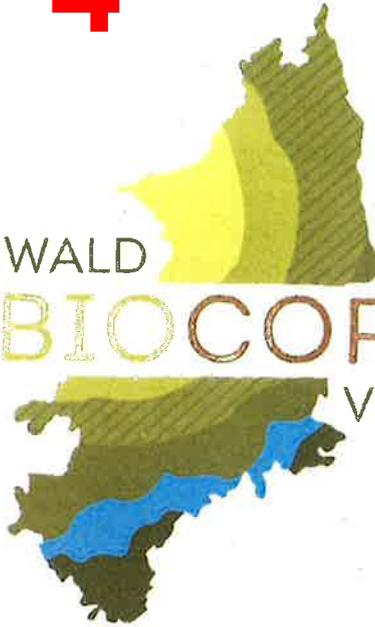
Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgen.

Finanzielle Auswirkungen: ja, als allgem. Pflegekosten

Anlagen

Vertrag - Neupflanzung von Streuobstbäumen in Trippstadt

TOP Ö 4



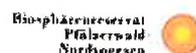
PFÄLZERWALD
LIFEBIOCORRIDORS
VOSGES DU NORD

**Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen
EU-Projekt LIFE 14NAT/FR/000290**

Vertrag Neupflanzung von Streuobstbäumen

in Trippstadt

Ortsgemeinde Trippstadt, Bürgermeister Jens Specht



Vertrag zur Neupflanzung von Streuobstbäumen

zwischen

Bezirksverband Pfalz als Träger des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen,
Geschäftsstelle Pfälzerwald
Franz-Hartmann-Straße 9, 67466 Lambrecht (Pfalz),
vertreten durch den Bezirkstagsvorsitzenden Theo Wieder,

im Folgenden „der Fördernde“ genannt,

und

der Ortsgemeinde Trippstadt
vertreten durch: Jens Specht, Hauptstr. 32, 67705 Trippstadt

im Folgenden „der Geförderte“ genannt.

Die Europäische Union hat mit LIFE ein Förderprogramm geschaffen, das ausschließlich Umwelt- und Naturschutzvorhaben finanziell unterstützt. LIFE soll zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik beitragen und die nachhaltige Entwicklung in der EU vorantreiben.

Im Jahr 2016 hat das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen mit der Unterstützung der Europäischen Union und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) das grenzüberschreitende Projekt LIFE Biocorridors (LIFE14 NAT/FR/000290) gestartet. Es soll an beispielhaften Maßnahmen gezeigt werden, wie der Biotopverbund im Wald, im Offenland und im Gewässer sowie in Feuchtgebieten verbessert werden kann.

2012 wurde eine Studie durchgeführt, die die weiterzuentwickelnden Korridore im Biotopverbund identifizierte und Gebiete auswies, in denen vorrangig Maßnahmen umgesetzt werden sollten.

Auf der Basis der Vogelschutzrichtlinie (VSR) und der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) soll die Wiederherstellung und die Erhaltung von Streuobstwiesen als Lebensraum für eine Vielzahl an Arten erreicht werden.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Der Bezirksverband Pfalz / das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen verpflichtet sich, Jungbäume für Anpflanzung von Streuobst zur Verfügung zu stellen.

Der Geförderte verpflichtet sich dazu, auf den aufgeführten Parzellen die Bäume über die gesamte Vertragslaufzeit (über 18 Jahre ab Vertragsbeginn) hinweg zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.

§ 2 – Verpflichtungen

Der Geförderte verpflichtet sich, die im Rahmen des EU-Projektes LIFE Biocorridors zur Verfügung gestellten Jungbäume (regionale Sorten verschiedener Obstbaumarten, Hochstämme) mit dem zur Verfügung gestellten Material (Wühlmausschutz, Verbisschutz, Stützvorrichtung, organischer Startdüngung) unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu pflanzen (Baumabstand mindestens 8-10 m) und zu pflegen. Die Bäume und das

entsprechende Material sowie eine Pflanz- und Pflegeanleitung werden kostenlos zur Verfügung gestellt (Lieferung in die Ortsgemeinde). Die Pflanzung im Sinne vorstehender Maßgaben übernimmt der Geförderte. Die Pflegeverpflichtung für die Jungbäume für den Geförderten läuft über 18 Jahre.

Die Pflanzung der Jungbäume soll auf folgenden Flächen erfolgen:

Gemeinde	Bezeichnung	Flurstücksnummer	Projektfläche Größe (m ²)	Anmerkung zur Fläche
Trippstadt	Am Gericht Zweite Gewanne	1543 / 37	-	-
	Gemeinde-Kindertagesstätte	1237 / 5		

Der Geförderte verpflichtet sich, im Rahmen des vorliegenden Vertrages für die nächsten 18 Jahre:

1. Die Jungbäume sachgerecht zu pflanzen und zu pflegen, inkl. der Baumscheibe (siehe zur Pflanzung ausgegebene Pflanz- und Pflegeanleitung).
2. Mitarbeiter*innen des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen, des MUEEFs und Personen der EU zum Zwecke von Kontrollen den Zugang zur Fläche zu erlauben.
3. Evtl. das Aufstellen einer Informationstafel, die die Maßnahme beschreibt und die fördernden Stellen ausweist und durch das LIFE Projekt finanziert wird, zuzulassen. Der Standort wird gemeinsam mit dem Geförderten ausgewählt. Sollte die Informationstafel auf Grund von Beschädigungen ersetzt werden müssen, so ist das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen zu verständigen. Dieses wird auch nach Möglichkeit die Kosten für einen Ersatz bzw. Reparatur übernehmen.
4. Im Rahmen von öffentlicher Kommunikation die fördernden Stellen (Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen, Europäische Union LIFE und das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz) zu nennen. Im Rahmen von Veröffentlichungen verpflichtet sich der Geförderte, die im Folgenden aufgeführten Logos und die Formulierung: „Mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union LIFE und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz“ zu verwenden.



GEFÖRDERT VON



Biosphärenreservat
Pfälzerwald-
Nordvogesen



§ 3 – Kontrolle

Die Förderung der Streuobstbäume erfolgt unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen, die jederzeit durch die Europäische Union kontrolliert werden können. Inhalte der Kontrolle können sein: Vorhandensein und sachgerechte Pflege der Bäume und der Baumscheiben über 18 Jahre, evtl. Vorhandensein von aufgestellten Informationstafeln. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Geförderte, ein umfassendes Prüfrecht durch die Europäische Union, das MUEEF und Vertreter*innen des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen zu jedem Zeitpunkt zuzulassen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsvorgaben durch den Geförderten ist dieser verpflichtet, dem Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen den kompletten investierten Förderbetrag (inkl. der entsprechenden Zinszahlungen, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz) zurückzuzahlen.

§ 4 – Besondere Bestimmungen

1. Übertragung

Der Geförderte darf die Pflege der Obstbäume mit Einverständnis des Bezirksverbandes Pfalz / Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen an Dritte übertragen oder Grundstücke unterverpachten.

Sollte die Streuobstwiese oder ein Teil dieser einem/einer anderen Eigentümer*in übertragen werden, so verpflichtet sich der Geförderte, den/die Erwerber*in über das Bestehen der vertraglichen Bindung zu informieren. Die unterschriebenen Verträge werden auf den/die Erwerber*in umgeschrieben.

2. Unwägbarkeiten

Die vertragliche Bindung erstreckt sich über 18 Jahre. Sollten Jungbäume trotz sachgerechter Pflanzung und Pflege nicht anwachsen, besteht für den Geförderten keine Ersatzpflicht. Im Falle von Diebstahl, Windwurf, Brand, Fege-, Verbiss-, und parasitären Schäden ist der Geförderte gehalten, das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen zu informieren. Es entsteht dem Geförderten bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung keine Ersatzpflicht. Die vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 5 – Finale Bestimmungen

1. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Zustellung der unterschriebenen Exemplare an die Vertragsparteien in Kraft.

2. Laufzeit

Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von 18 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung durch seine Vertragsparteien gültig. Die Kontrollen können auch noch im 18. Jahr durchgeführt werden.

3. Änderungen

Erforderliche Änderungen, die im Vorhinein im Einvernehmen vereinbart wurden, werden schriftlich fixiert und sind Teil des vorliegenden Vertrages.

4. Auseinandersetzungen

Alle Streitsachen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag heraus ergeben, können vor Gericht gebracht werden. Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

5. Umgang mit den Flächen nach Projektabschluss

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass nach Auslaufen der Verträge (nach 18 Jahren) die vertragsgegenständlichen Streuobstwiesen nur unter Einhaltung der geltenden Naturschutz-, Artenschutz- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen bewirtschaftet werden dürfen.

§ 6 Datenschutz

Beide Vertragsparteien stimmen gegenseitig der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag zu. Diese sind Namen und Anschrift. Beide Vertragsparteien stimmen der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu, soweit diese im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand berechtigtes Interesse glaubhaft machen oder dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Vertragsparteien willigen gegenseitig ein, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der jeweils internen Dokumentation auch über das Vertragsverhältnis hinaus aufbewahrt werden können. Eine Weitergabe an Dritte ist nach Beendigung des Vertrages jedoch ausgeschlossen, sofern gesetzliche Regelungen dies nicht erfordern.

§ 7 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

In zwei Exemplaren ausgefertigt.

<p>Ort: Trippstadt</p> <p>Datum: 12.5.21</p> <p>Geförderter:</p> 	<p>Ort: Lambrecht</p> <p>Datum: 12.03.2021</p> <p>Der Fördernde:</p>  <p>i. A. Arno Weiß stellvertretender Direktor Biosphärenreservat Pfälzerwald Bezirksverband Pfalz</p>
--	---

Die folgenden Anhänge sind Teil des Vertrages.

Anhang 1: Tabelle der gelieferten Bäume

Anhang 2: Pflanzanleitung (vorab per E-Mail)

Anhang 1: Tabelle der gelieferten Bäume

Sorte	Anzahl der gelieferten & gepflanzten Bäume
Äpfel	
Goldparmäne	2
Schöner von Boskop	2
Birnen	
Gute Graue	2
Köstliche von Charneu	2
Kirschen	
Valeska	2
Summe:	10

TOP Ö 5.1

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 16.06.21

Ortsgemeinde Trippstadt
Vorlage Nr.: TRI/126/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Tanja Seyl

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt	19.05.2021	
Gemeinderat	17.06.2021	

Nutzungsänderung von Kindergarten in eine Praxis für Zahnheilkunde und eine Büroeinheit, Steiggasse

Sachverhalt:

Baustelle: Steiggasse 10, 67705 Trippstadt

Projekt: Nutzungsänderung von Kindergarten in eine Praxis für Zahnheilkunde und eine Büroeinheit

Baugeb. gem. BauNV Sondergebiet **Plan-Nr.** 269/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände keine

Bauplanungsrechtlich keine Einwände. Die äußere Kubatur wird nur geringfügig verändert (Fassadenöffnungen). Die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung vom 19.05.2021 empfohlen, das Einvernehmen herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen

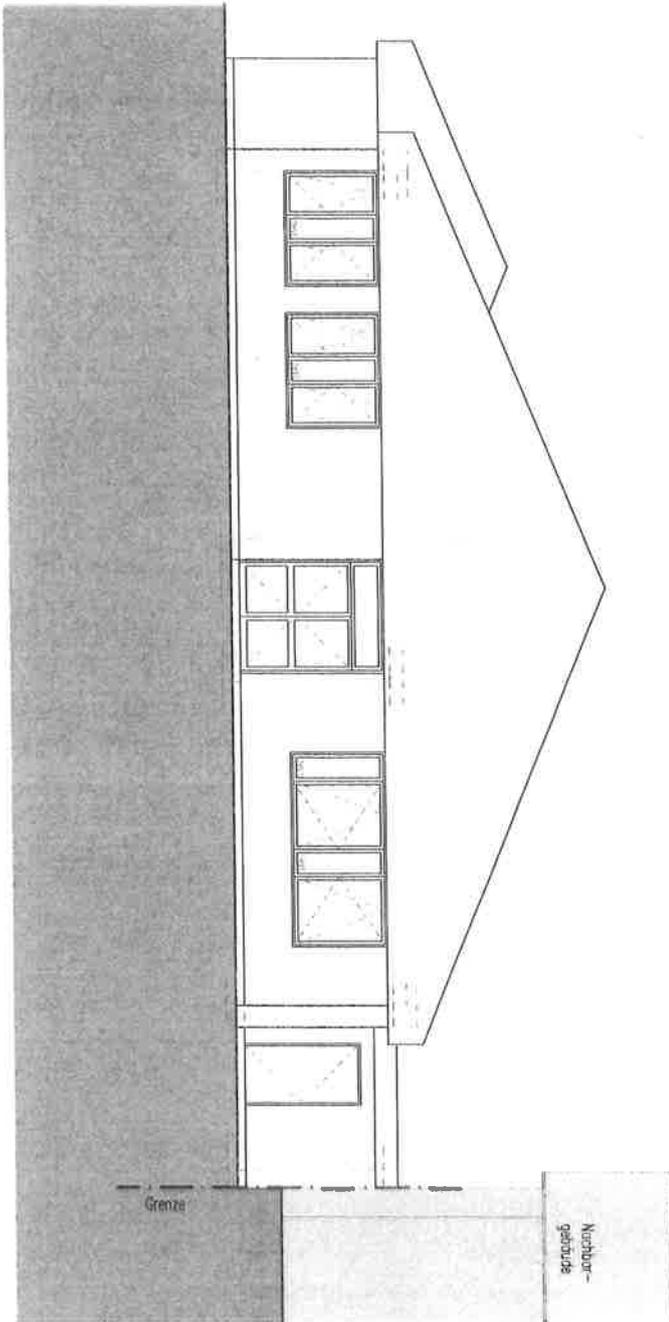
Anlagen

Ansi 1

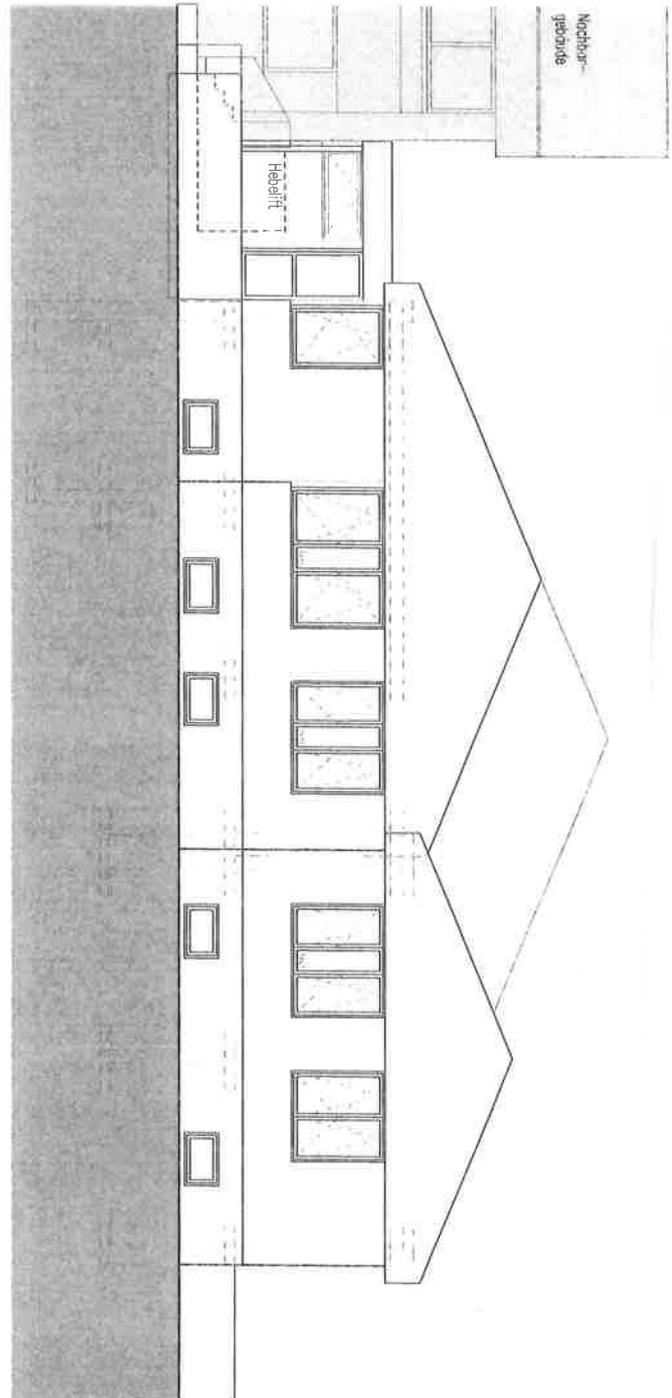
Ansi 2
Lageplan-mit Parkplatz-1

TOP Ö 5.1

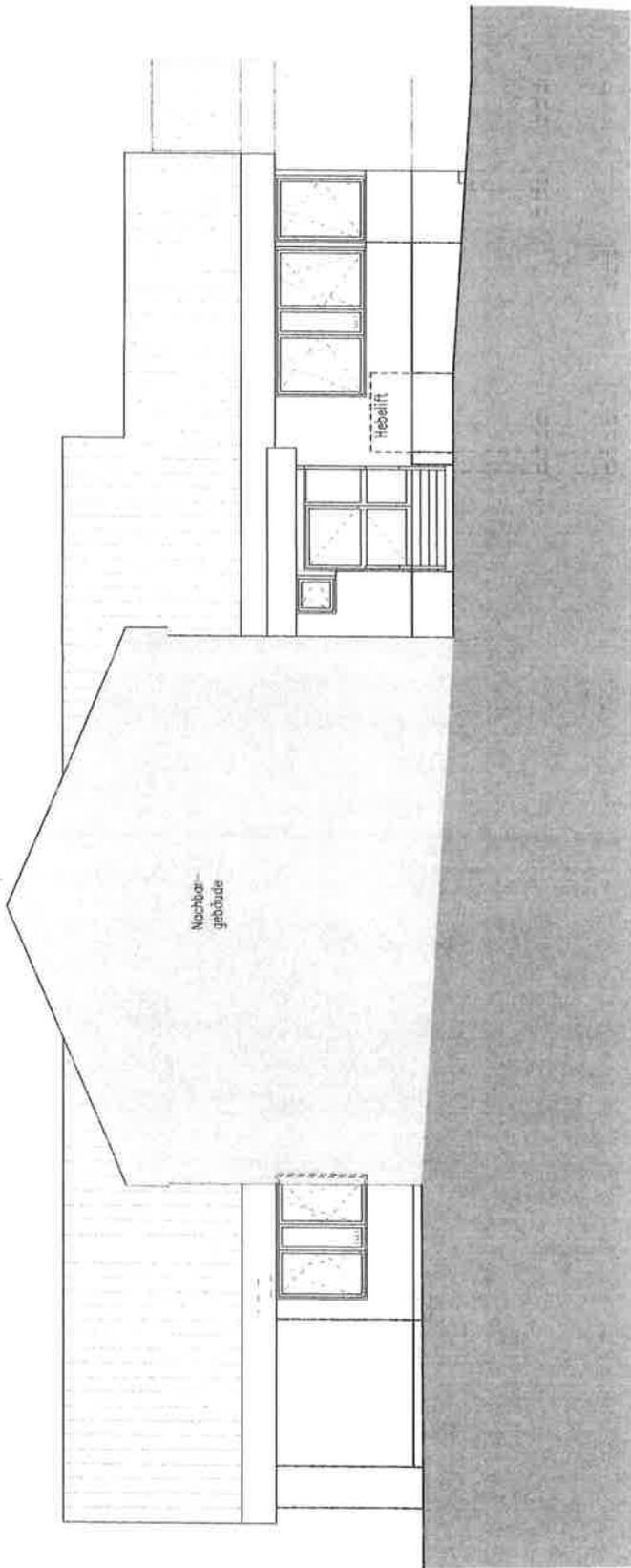
ANSICHT SÜDOSTEN



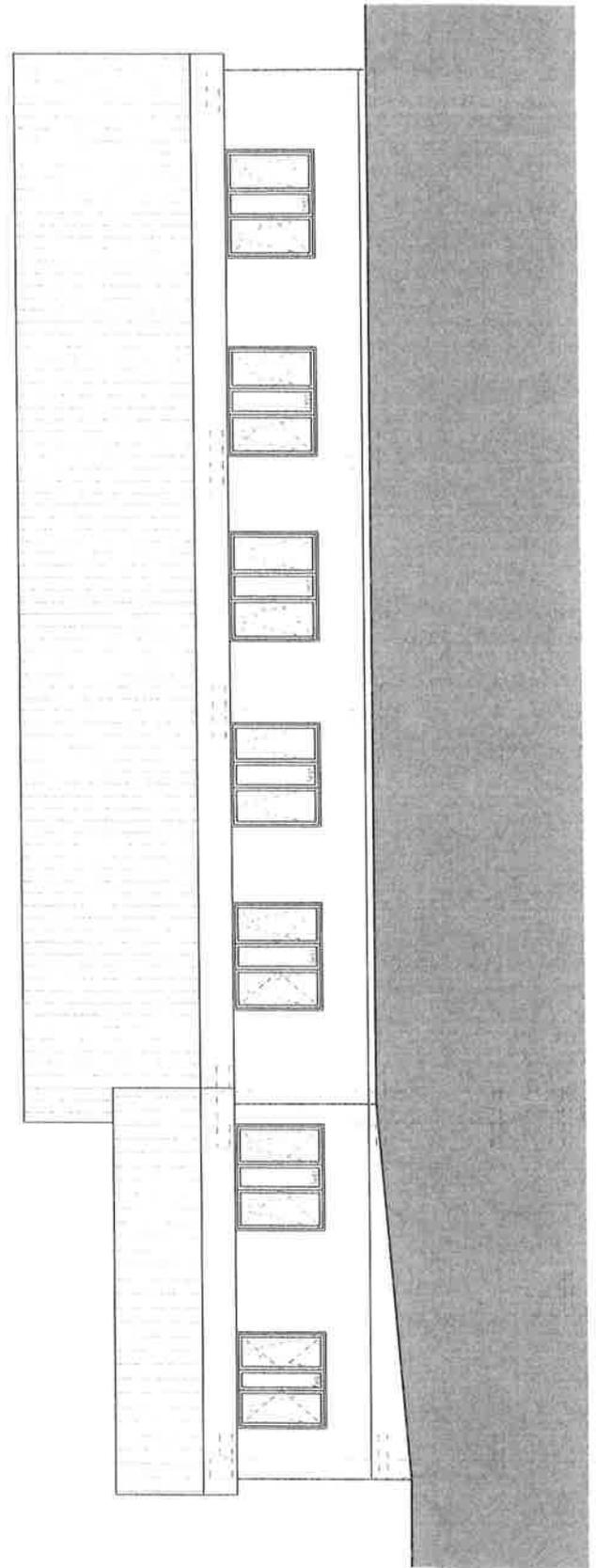
ANSICHT NORDWESTEN



TOP Ö 5.1



ANSICHT NORDOSTEN



ANSICHT SÜDWESTEN

TOP Ö 5.2

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 16.06.21

Ortsgemeinde Trippstadt
Vorlage Nr.: TRI/120/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt	19.05.2021	
Gemeinderat	17.06.2021	

Neubau eines barrierefreien Wohnhauses mit Garage (Tektur)

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 16/20

Baustelle: Landauerweg, 67705 Trippstadt

Projekt: Neubau eines barrierefreien Wohnhauses mit Garage
(Tektur)

Baugeb. gem. BauNV WA Plan-Nr. 97/10

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände keine

Bedingt durch den ungünstigen Grundstückszuschnitt kommt es an 2 Stellen zu geringfügigen Überschreitungen des Baufensters, die jeweils weniger als 0,32qm betragen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

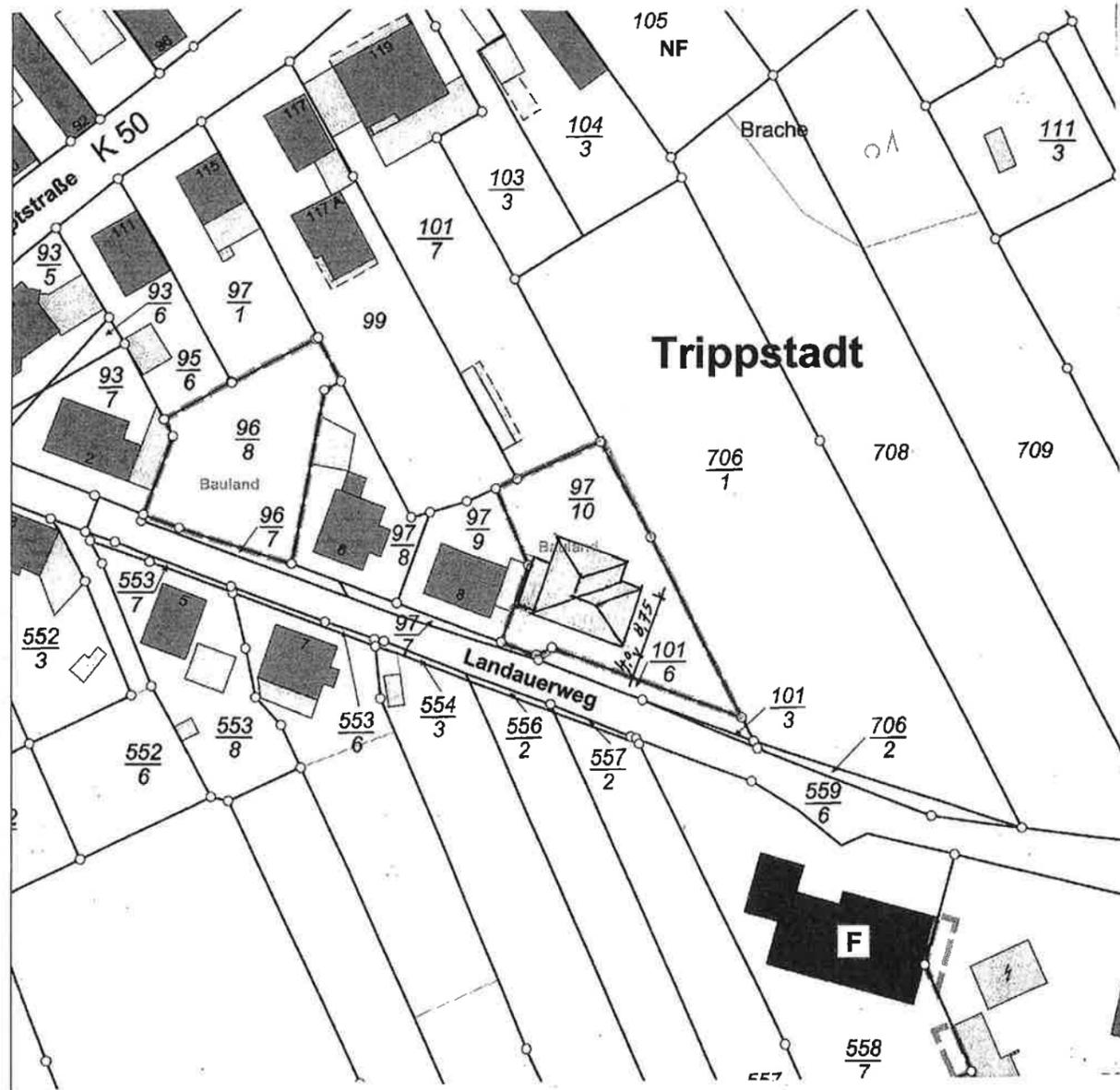
ja

nein

Anlagen

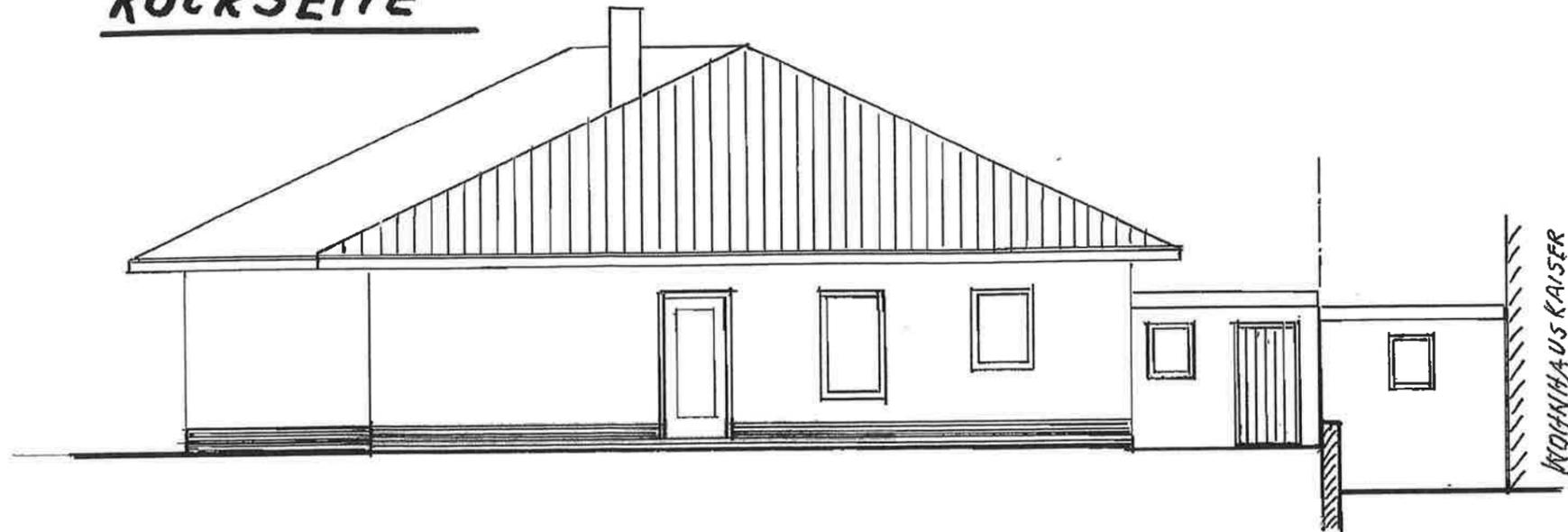
Lageplan, Ansichten (Tektur)

TOP Ö 5.2

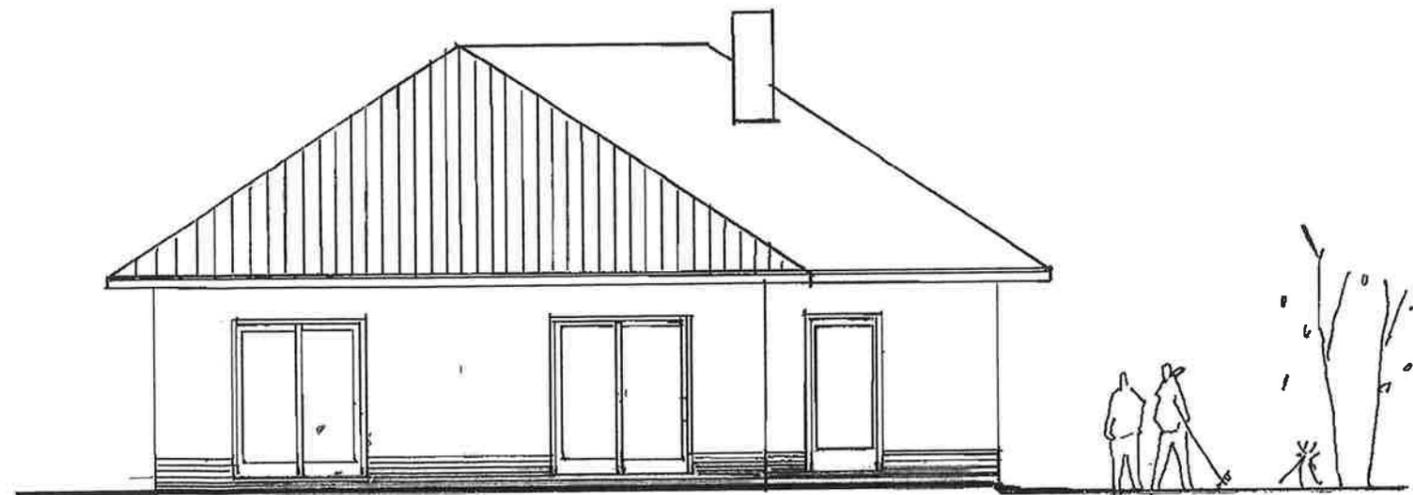


ANSICHTEN M = 1:100

RÜCKSEITE

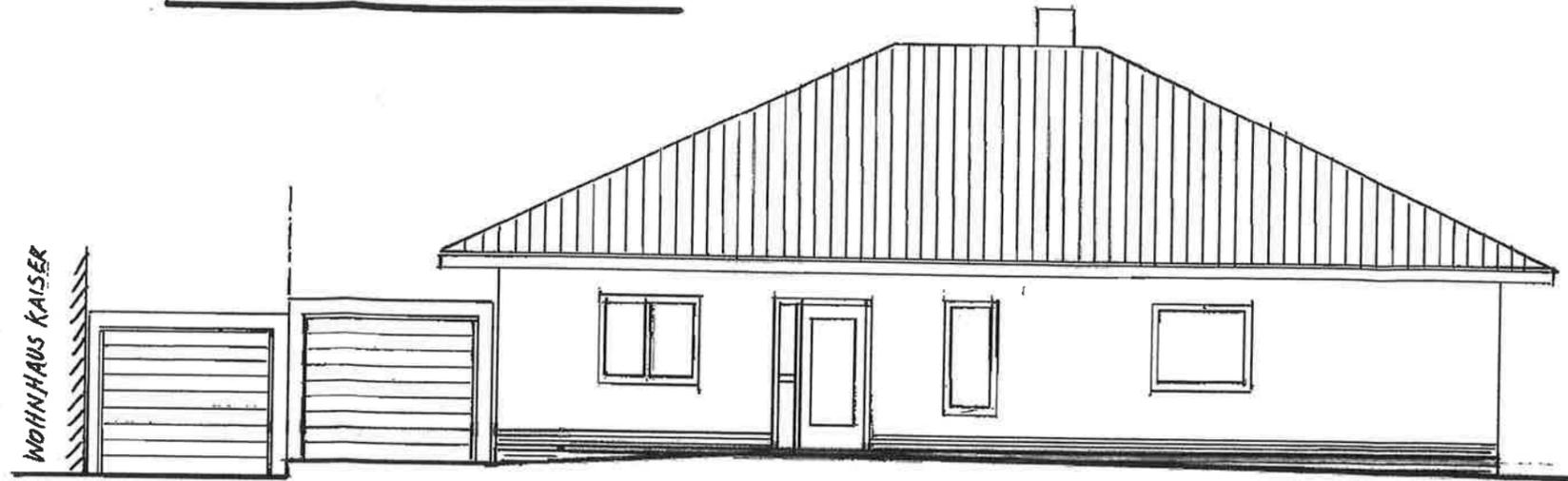


VON OSTEN

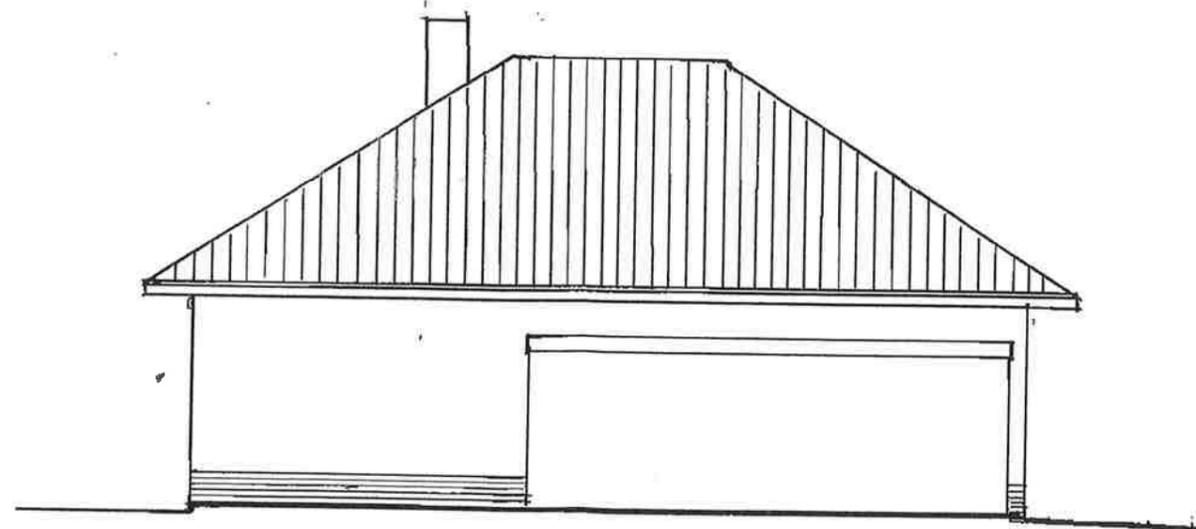


ANSICHTEN M = 1:100

STRASSENSEITE



VON WESTEN



TOP Ö 5.3

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 16.06.21

Ortsgemeinde Trippstadt
Vorlage Nr.: TRI/128/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Verschiebung der Bebauungsgrenze in den Außenbereich

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 20/21

Baustelle: Bartelsberg, 67705 Trippstadt

Projekt: Verschiebung der Bebauungsgrenze in den Außenbereich

Baugeb. gem. BauNV Außenbereich **Plan-Nr.** 359

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja

Das geplante Vorhaben (Ausweisen von Bauland) befindet sich im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Weiterhin befindet sich das Vorhaben innerhalb des Biosphärenreservates Pfälzerwald / Nordvogesen. Gegen die ebenfalls in diesem Zusammenhang angesprochene teilweise Fällung von Bäumen aus waldbaulichen Gründen bestehen von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung keine Bedenken. Es wird jedoch empfohlen, die Maßnahme mit dem Forst abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen aus den vorgenannten Gründen nicht herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

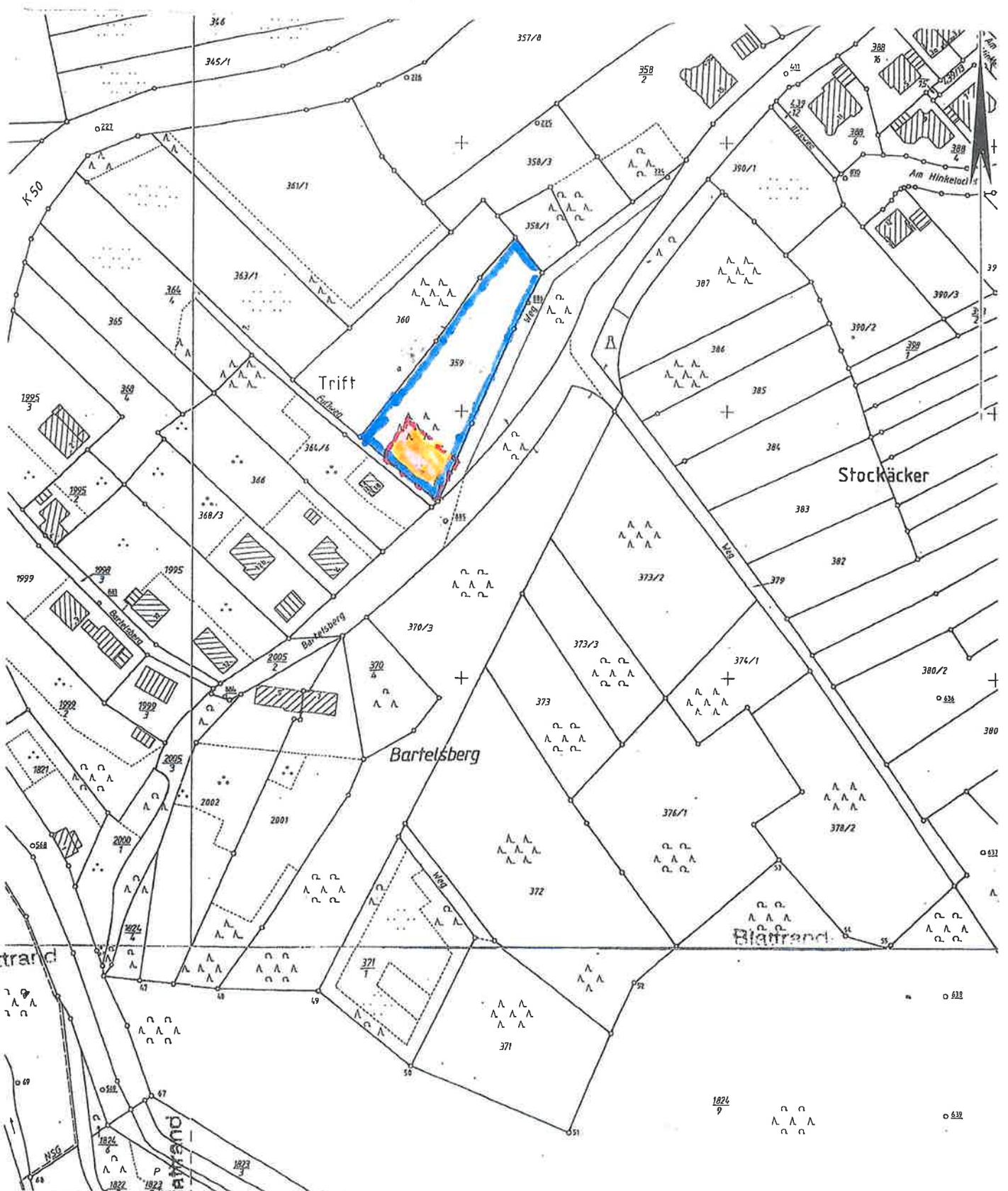
ja

nein

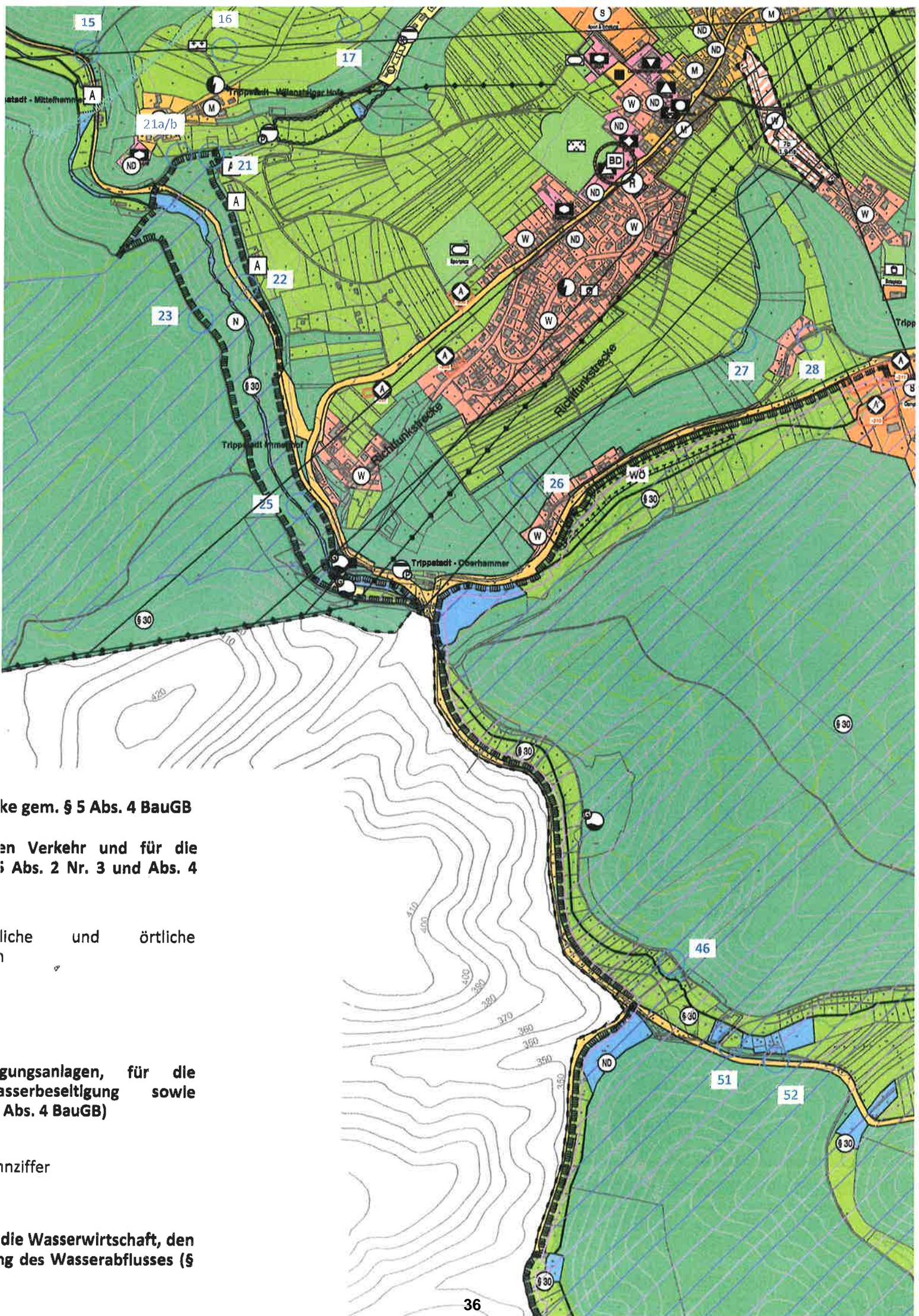
Anlagen

Lageplan, FNP-Auszug

TOP Ö 5.3



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.



ke gem. § 5 Abs. 4 BauGB

en Verkehr und für die
i Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4

liche und örtliche

gungsanlagen, für die
asserbeseltigung sowie
Abs. 4 BauGB)

anziffer

die Wasserwirtschaft, den
ng des Wasserabflusses (§

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Antrag auf Änderung eines bestehenden Baufensters im Bebauungsplan "Taubenplatz", Mölschbacher Weg, Flurstücknummer 964/5

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Antrag auf Änderung eines bestehenden Baufensters im Bereich Mölschbacher Weg, Flurstücknummer 964/5 vor. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Taubenplatz“. Ursprünglich waren die Flurstücke 964/4 und 964/5 im gleichen Eigentum. Entgegen des Teilungsvorschlags des Bebauungsplanes wurde das Ursprungsgrundstück in die oben genannten Flurstücke aufgeteilt. Der jetzige etwas ungünstige Grundstückszuschnitt wurde selbst durch die Teilung verursacht. Dennoch sind beide Grundstücke eigenständig bebaubar, ohne dass eine Verschiebung bzw. Änderung der Baufenster erforderlich ist. Auch unter Einhaltung der Grenzabstände ist auf dem Grundstück 964/5 innerhalb des Baufensters eine Bebauung nach den Vorgaben des Bebauungsplanes „Taubenplatz“ problemlos realisierbar. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass durch eine Verschiebung bzw. Veränderung eines Baufensters die Grundzüge der Planung berührt werden und somit eine formelle Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann dies von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen werden. Vordringlich sollte die Erschließung des Baugebietes sowie das geplante Verkehrskonzept umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verbandsgemeindeverwaltung nicht die Änderung des Baufensters und somit des Bebauungsplanes „Taubenplatz“. Der Antrag sollte abgelehnt werden. Unter Beachtung der vorhandenen Grundstücksgrenzen endet das Baufenster auf der Parzelle 964/5 an der rückwärtigen Grundstücksgrenze zu Parzelle 964/4.

Finanzielle Auswirkungen:

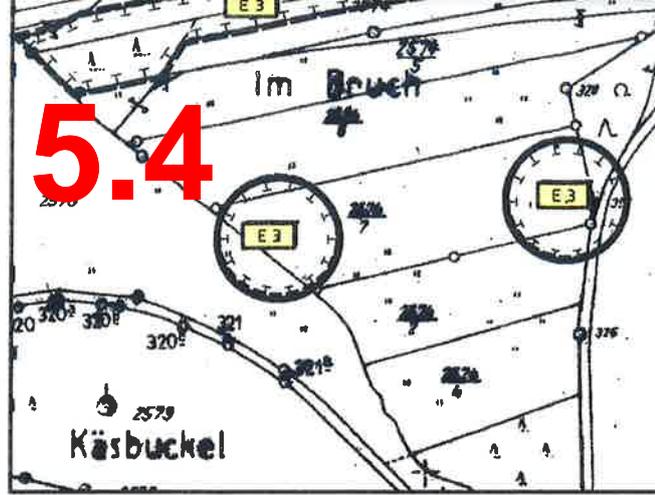
ja

nein

Anlagen

Antrag, BPI Taubenplatz

TOP Ö 5.4



Bebauungsplan "Taubenplatz" Ortsgemeinde Trippstadt

Satzungsfassung

Proj. Nr. : 96.055

Datum : März 2012

Maßstab : 1 :1000

Bearbeitet : Schmidt

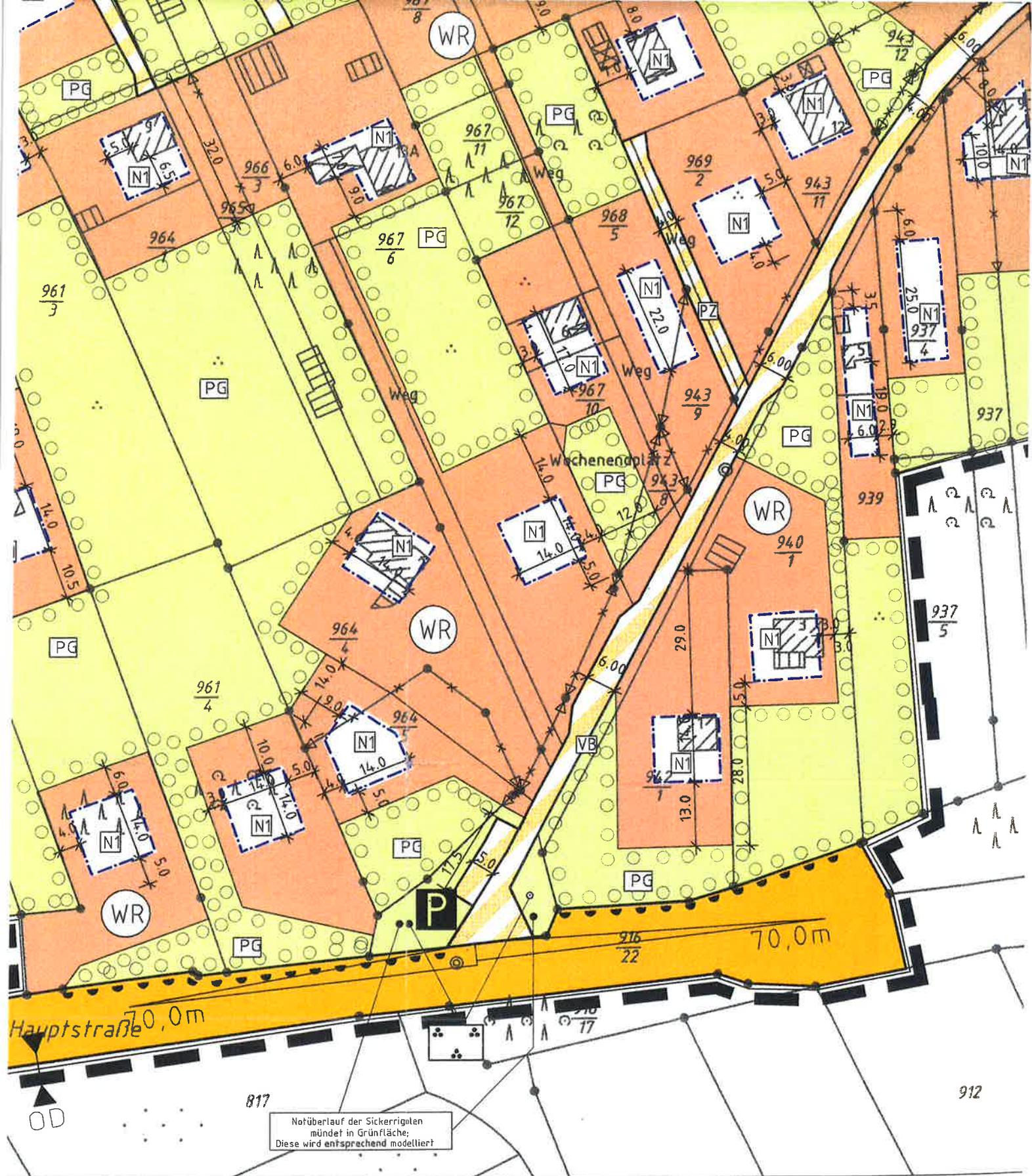
Gezeichnet : Schmidt

Geprüft :

0 10 50 100
METER

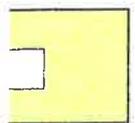
Entwurfsbearbeitung :


SCHÖNHOFEN
INGENIEURE



Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.11 Sonstige Planzeichen



(öffentliche und private Grünflächen) mit Zweckbestimmung (Hinweis auf Trägerschaft/Eigentümer)



Sichtdreieck, Umgrünpflanzungen und freizuhalten ist

Zweckbestimmung:



Öffentliche Grünanlage

Trägerschaft/Eigentümer:

(Ortsgemeinde Trippstadt)



Öffentlicher Spielplatz

(Ortsgemeinde Trippstadt)



Grenze des räumlich des Bebauungsplans

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Einfamilienwohnhaus mit Carport

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 21/21

Baustelle: Heidenkopfstraße, 67705 Trippstadt

Projekt: Einfamilienwohnhaus mit Carport

Baugeb. gem. BauNV Außenbereich **Plan-Nr.** 54/4

(Heidenkopfstraße - neu: Otto-Kallenbach-Straße)

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Heidenkopf II“ hat man den Bereich nicht überplant und somit klargestellt, dass es sich bei dem Grundstück momentan um ein Außenbereichsgrundstück handelt. Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann sich die Gemeinde überlegen, ob der Bereich zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbauland ausgewiesen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen **nicht** herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

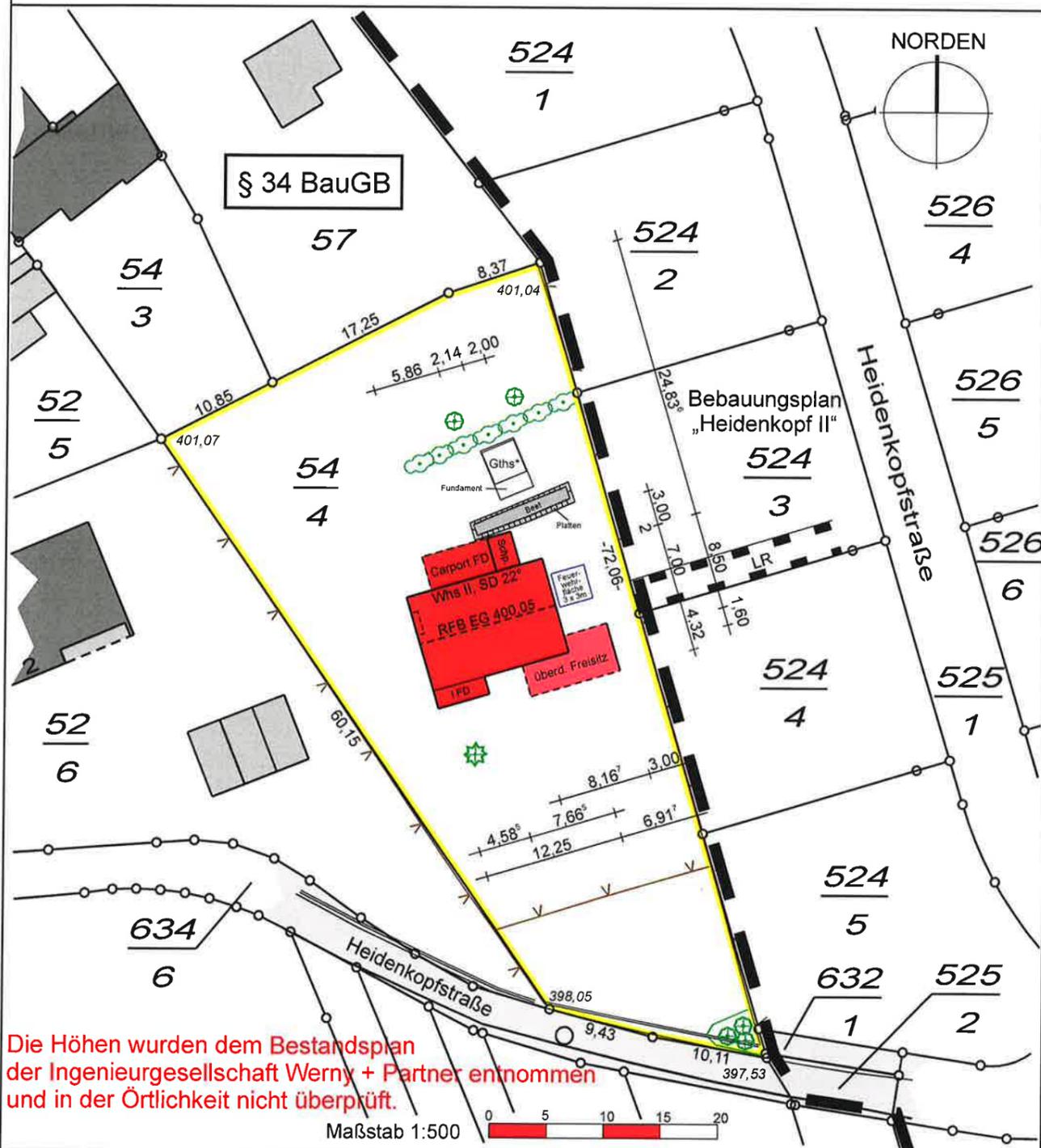
Lageplan, Ansichten

Projekteintrag zum Lageplan

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag mit Ortsvergleich

Kreis: Landkreis Kaiserslautern
Gemeinde: Trippstadt
Gemarkung: Trippstadt

Flur: -
Flurstück(e): 54/4
Maßstab: 1:500



Die Höhen wurden dem Bestandsplan der Ingenieurgesellschaft Werny + Partner entnommen und in der Örtlichkeit nicht überprüft.

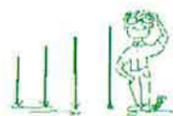
Maßstab 1:500

Ortsvergleich hat NICHT stattgefunden Bensheim, 27.04.2021

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und ausgearbeitet.

Höhenangaben beziehen sich auf N.N.

Projekteintrag vom: 27.04.2021



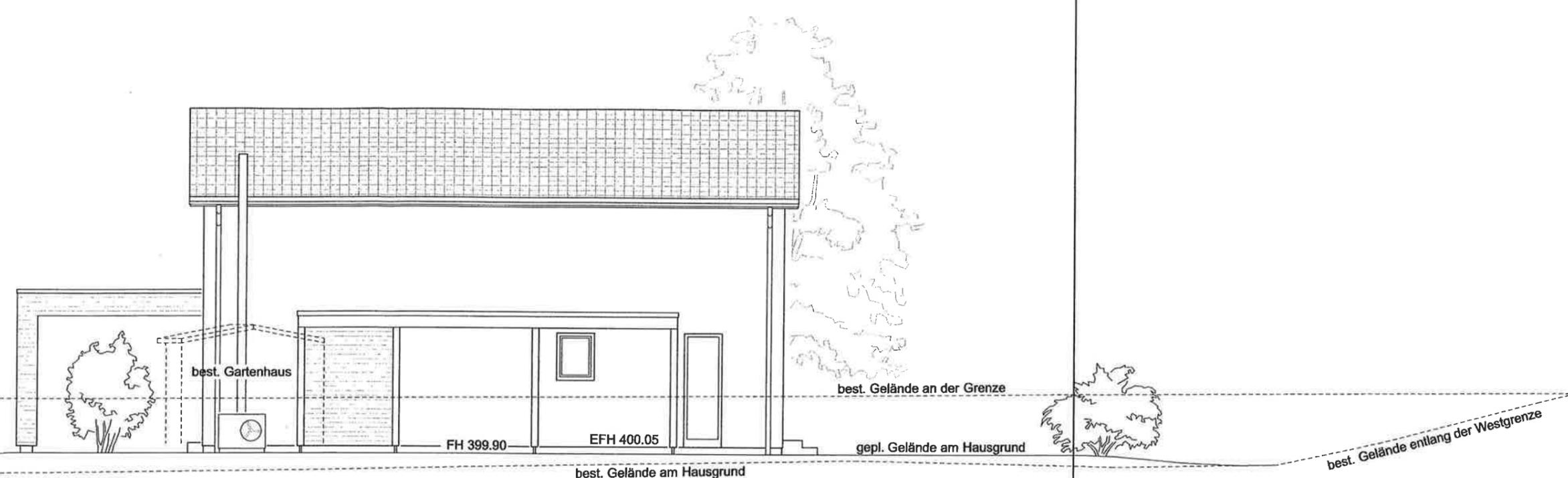
HÖLZEL Vermessungsbüro GmbH
Berliner Ring 95 64625 Bensheim
Telefon: (06251)985012-0 Fax: (06251)985012-20
info@vermessungsbuero-hoelzel.de

Grenze

Nordansicht

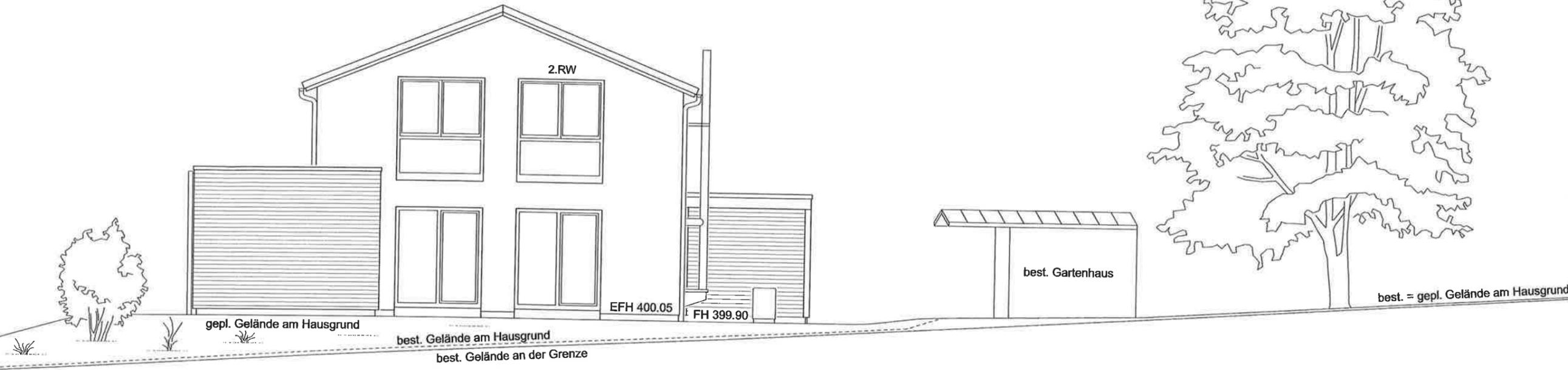
Grenze

neue Grenze



Horizont 395.00m ü. NN

Ostansicht



Horizont 395.00m ü. NN

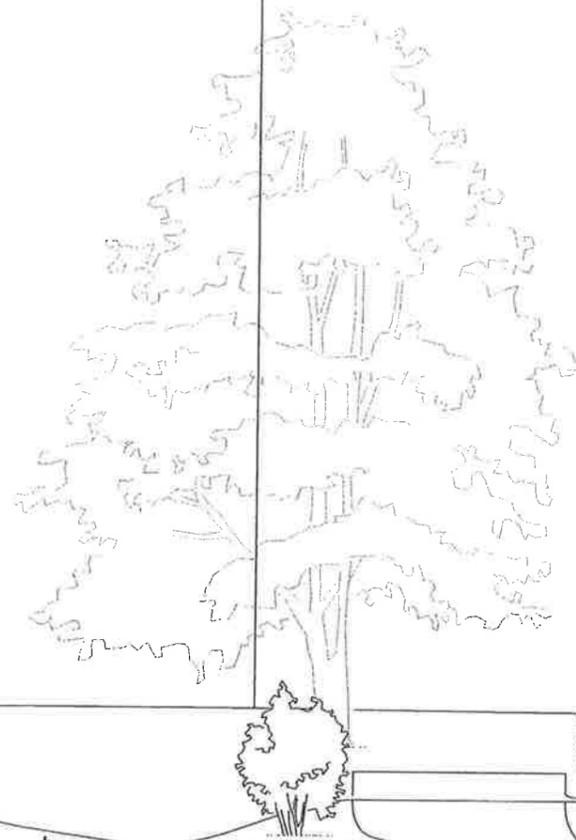
Südaussicht

neue Grenze

Grenze

Grenze

Grenze



EFH 400.05

gepl. Gelände am Hausgrund

best. Gelände am Hausgrund

best. Gelände entlang der Westgrenze

Heidenkopfstraße

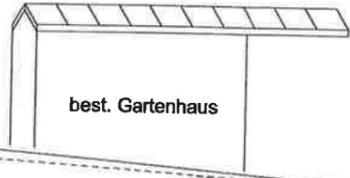
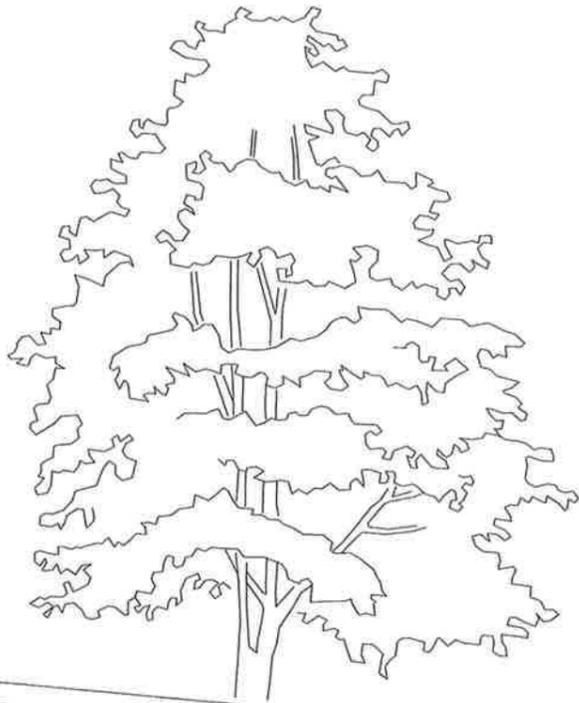
Heidenkopfstraße

Horizont 395.00m ü. NN

Grenze

neue Grenze

Westansicht



best. Gartenhaus



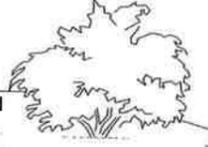
2.30

FH 399.90

EFH 400.05

best. Gelände am Hausgrund
best. Gelände an der Grenze

gepl. Gelände am Hausgrund



tl. der Nordgrenze

Horizont 395.00m ü. NN

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Regine Losch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Anschaffung Anbaugeräte für vorhandenen Kubota-Traktor

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Trippstadt hat derzeit ein Kommunalfahrzeug geleast, der Vertrag läuft Ende des Jahres aus. Entgegen der ursprünglichen Planung ein neues Kommunalfahrzeug anzuschaffen (Gegenstand der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 26.02.2021), soll nun der vorhandene Kubota -Traktor weiter genutzt werden. Um die Unterhaltung der Grünflächen und Wirtschaftswege gewährleisten zu können, beabsichtigt die Gemeinde nun für diesen Traktor folgende neue Anbaugeräte anzuschaffen:
Auslegemulcher, Kehrmaschine und Mähgerät.

Die Anschaffung der Geräte kann nur vorbehaltlich der noch ausstehenden Haushaltsgenehmigung erfolgen, des Weiteren stehen im Haushalt der Ortsgemeinde Trippstadt lediglich im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe von rund 19.000 € zur Verfügung, über die die Anschaffung über Leasingverträge erfolgen könnte.

Für einen **Kauf** der Anbaugeräte wurden keine Haushaltsansätze gebildet, diese müssten außerplanmäßig durch Gemeinderatsbeschluss zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die grundsätzliche Anschaffung der Anbaugeräte sowie die Einholung dementsprechender Angebote durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschließen. Sobald die Angebote entscheidungsreif vorliegen, kann der Gemeinderat dementsprechend einen Beschluss fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Ergebnishaushalt

bei Buchungsstelle:

1143-562200

in Höhe von:

18.923,16 €

Anlagen

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2021	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Trippstadt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und aller Ortsgemeinden durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2013 bis 2018. Die örtlichen Erhebungen wurden – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von Oktober 2019 bis September 2020 durchgeführt. Die endgültigen Prüfberichte sind uns am 19.05.2021 zugegangen.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen alsbald nach Eingang der Prüfungsmitteilung, spätestens jedoch binnen dreier Monate zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen